

Kinderschutzkonzept

zur

Prävention und Intervention

Montessori Kinderhort



montessori regensburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen	1
3. Risikoanalyse	8
3.1 Das Risiko identifizieren	9
3.2 Erkenntnisse diskutieren, dokumentieren und entsprechende Maßnahmen festlegen	16
4. Prävention	16
4.1 Personalmanagement	16
4.1.1 Personalauswahl	16
4.1.2 Personalführung	17
4.1.3 Verhaltenskodex	18
4.1.4 Fort- und Weiterbildungen	19
4.1.5 Notfallplan für Personalmangelsituationen	20
4.2 Sexualpädagogisches Konzept	21
4.2.1 Beschreibung von kindlicher Sexualität	21
4.2.2 Verständnis von Sexualerziehung	23
4.2.3 Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung	24
4.2.4 Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder im Kinderhort	25
4.2.5 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	27
4.2.6 Kooperation mit Eltern	36
4.3 Partizipation und Beschwerdemanagement	37
4.3.1 Partizipation	37
4.3.2 Beschwerdemanagement	38
4.4 Kooperation und Vernetzung	40
5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	42
5.1 Interne Gefährdungen	42
5.2 Externe Gefährdungen	46
5.3 Aufarbeitung und Rehabilitation	46
5.4 Abgrenzung der Meldepflicht	48
6. Anlaufstellen und Ansprechpartner	49
7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung	50
8. Literatur bzw. Quellen	51
9. Impressum	54

1. Einleitung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist eine Aufgabe der wir uns als Montessori Kinderhort annehmen. Grundsätzlich wissen wir, dass Kindeswohl ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff ist und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig ist.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigungen
- seelische und körperliche Misshandlungen und
- sexuelle Gewalt

Unser Schutzkonzept beschreibt alle Maßnahmen, die unser Kinderhort für den besseren Schutz der Kinder festlegt.

Unser Kinderschutzkonzept hilft ...

- ... die Rechte der Kinder im Blick zu behalten – insbesondere das Recht auf Schutz, Entwicklung und Beteiligung
- ... bei der Auseinandersetzung mit Macht und deren Missbrauch, sowie eine klare Position gegen jegliche Form von Gewalt im Kinderhaus zu entwickeln
- ... zu erkennen, ob Kinder Risiken ausgesetzt sind und schnelle Reaktionen zu aktivieren
- ... in Krisen handlungsfähig zu sein
- ... den MitarbeiterInnen bei Verdacht auf Grenzverletzungen und Gewalt, Handlungssicherheit zu geben.

Mit unserem Kinderschutzkonzept wollen wir zeigen, dass wir den Kinderschutz sehr ernst nehmen, was wir präventiv tun und wie wir in Krisen handlungsfähig sind. Die Auseinandersetzung mit unserem Schutzauftrag dient darüber hinaus der Qualitätsentwicklung unserer pädagogischen Arbeit.

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Eine gut verständliche Begriffsbestimmung von Kindeswohl bietet die Arbeitsdefinition von Jörg Maywald (2009)

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Was ist unter den Grundbedürfnissen von Kindern zu verstehen?

Aus der Entwicklungspsychologie wissen wir, dass alle Menschen bestimmte Grundbedürfnisse haben. Als Grundbedürfnisse gelten Bedürfnisse, deren Befriedigung Voraussetzung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im jeweiligen Kulturkreis ist. In

der Forschung finden sich verschiedene Kategorisierungen der Grundbedürfnisse. Wichtig sind uns folgende 7 Grundbedürfnisse, die ebenfalls von Brazelton und Greenspan (2002) wurden:

- Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen;
- Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit;
- Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen;
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen;
- Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen;
- Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften;
- Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

Im Allgemeinen ist bei Kindern die Befriedigung der Grundbedürfnisse Voraussetzung dafür, dass sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können. Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so können wir also in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Was ist unter den Grundrechten von Kindern zu verstehen?

Von den Grundbedürfnissen leiten sich die Grundrechte der Kinder ab, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder. Das Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Schutz, Förderung und Beteiligung sind somit wesentliche Aspekte des Kindeswohls.

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Die Frage, was für Kinder eindeutig gefährdend ist, also der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ist ähnlich schwer zu fassen, wie der Begriff des Kindeswohls. Auch dieser Begriff ist nicht eindeutig definiert und bedeutet in der Praxis, dass individuell geprüft werden muss, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.

Für unsere Arbeit erscheint uns diese Definition als hilfreich:

"Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann."

Doch was ist Gewalt?

"Gewalt wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen" definiert (Leitner 2018).

Da Gewalt sowohl intern, aber auch im sozialen Umfeld der Kinder auftreten kann, ist es wichtig, dass allen MitarbeiterInnen das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungsrisiken bekannt ist, Deshalb werden im Folgenden die möglichen Formen von Gewalt erläutert (Maywald 2019):

- Seelische Gewalt z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen & seelische Vernachlässigung z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/ „wegschauen“ bei Übergriffen unter Kindern
- Körperliche Gewalt z.B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen & körperliche Vernachlässigung, z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung
- Sexualisierte Gewalt & sexueller Missbrauch z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren
- Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht z.B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder in solchen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen

„Alle Formen der Gewalt stellen eine Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität (...) dar und sind damit eine Verletzung der Kinderrechte (...).“

Quelle: Website www.gewaltinfo.at, Zugriff 10.09.22

Die unterschiedlichen Formen von Gewalt können im Kinderhort in unterschiedlichem „Gewand“ in Erscheinung treten. Deshalb ist es uns wichtig, dass alle Fach- und Ergänzungskräfte ihre Wahrnehmung über unterschiedliche Erscheinungsformen schärfen.

Dabei hat sich folgende Differenzierung der Formen von Gewalt bewährt:

Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant, einmalig oder gelegentlich und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

Grenzverletzungen resultieren zumeist aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.

Grenzverletzungen können körperlich, verbal, non-verbal passieren.

Beispiele

- Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen (körperlich)
- im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen (verbal)
- Kind streng/böse/abfällig anschauen (non-verbal)

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich (bewusst) über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Beispiele

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat (körperlich)
- Kind mit Befehlston ansprechen (verbal)
- über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von körperlicher Gewalt Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

Beispiele

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein

- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind am Arm ziehen (z.B. Kind hinter sich herzerren)
- Kind schütteln
- Kind einsperren/aussperren
- Kind zum Essen zwingen
- Kind zum Schlafen zwingen

Formen sexueller Gewalt sind im Strafgesetzbuch nominiert.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zum Kinderschutz international sind:

1. UN Kinderrechtskonvention
2. UN Behindertenrechtskonvention
3. EU Grundrechtecharta

Auf Bundesebene:

1. Grundgesetz (GG) Artikel 1 und 2
2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1631 Absatz 2
3. Sozialgesetzbuch 8 VIII und Strafgesetzbuch (StGB)

Auf Landesebene:

1. BayKibig Artikel 9b Kinderschutz
2. §1 AVBaykibig allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung

Der Gesetzestext, auf den sich die vorliegenden Handlungsleitlinien beziehen, sei zum besseren Verständnis hier vorangestellt.

§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung

*und Anwendung **fachlicher Handlungsleitlinien***

*1. zur **Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie***

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Die hier vorliegenden Handlungsempfehlungen beziehen sich vorrangig auf § 8b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Träger von Einrichtungen haben in Zusammenhang mit den Änderungen des Bundeskinderschutzgesetzes gemäß § 8b SGB VIII nunmehr einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Die überörtlichen Träger der Jugendhilfe sind dafür zuständig, die Träger hierbei zu beraten und zu unterstützen.

Abs. 2 dieser Vorschrift konkretisiert den allgemeinen Beratungsauftrag der überörtlichen Träger gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Durch die Regelung § 8b Abs. 2 Nr. 1 erfolgt neben der Konkretisierung des schon bestehenden Beratungsauftrages für die Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung nach § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII eine Erweiterung der Beratung, die auf den Schutz von Kindern vor Gewalt in Einrichtungen zielt. Der Träger ist verpflichtet, zur Kindeswohlsicherung und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung fachliche Handlungsleitlinien für seine Einrichtungen zu erarbeiten und im Konzept darzulegen. Ziel der vorliegenden Handlungsorientierung ist es, die Träger bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Eine weitere Verpflichtung für Einrichtungsträger ergibt sich aus dem § 47 SGB VIII. Werden Kinder in Einrichtungen betreut und kommt es dort zu Entwicklungen oder Vorfällen, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, so ist der Träger bereits im frühen Stadium gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, dies der Erlaubnisbehörde zu melden. Damit soll dieser ermöglicht werden, zeitnah beratend und ggfs. auch aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Für die Meldepflichten und für weitere Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes liegt ebenfalls ein Empfehlungspapier der BAG Landesjugendämter vor.

§ 47 SGB VIII, Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

*2. **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie***

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. (...)

Auch § 8a SGB VIII richtet sich in seinem Abs. 4 an Träger und deren Fachkräfte, die bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes eine entsprechende Handlungsanleitung bekommen. Hierfür sollen die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten treffen.

„Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ – 2. aktualisierte Fassung (2013).

Diese Meldung nach § 8a SGB VIII, die an das örtliche Jugendamt geht, entbindet jedoch nicht von der Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII an die erlaubniserteilende Behörde. Die Zielrichtungen sind unterschiedlich.

Während § 8a SGB VIII vorwiegend darauf gerichtet ist, eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld zu erreichen, richtet sich § 47 SGB VIII an den Einrichtungsträger, der mit dieser Meldepflicht der Aufsichtsbehörde ermöglichen muss, zu prüfen, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist und die Voraussetzungen für den erlaubten Betrieb noch gegeben sind. Die Bedeutung der Meldepflicht unterstreicht der Gesetzgeber auch dadurch, dass gemäß § 104 Abs. 1. Nr. 3 SGB VIII die Unterlassung einer solchen Meldung als Ordnungswidrigkeit qualifiziert und sie mit einem Bußgeld bewehrt ist.

Im Gesetzestext der §§ 8a und 8b SGB VIII wird direkt und indirekt auf die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft hingewiesen. Eine wichtige Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung ist hiernach der in § 8b SGB VIII enthaltene weit gefasste Rechtsanspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, in den auch Situationen der Kindeswohlgefährdung durch Personal in Kindertagesstätten einbezogen sind.

„Insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII:

§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. **deren Fachkräfte** bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung vornehmen**,
2. **bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird** sowie
3. (...)

§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

(2) ...

Inklusion und Teilhabe als allgemeiner Grundsatz der pädagogischen Arbeit ist im §1 AVBaykibig hinterlegt und zeigt das Beteiligungsverfahren und die Beschwerdemöglichkeiten auf. Diese sind fest im pädagogischen Alltag der Einrichtung zu integrieren.

Die Kinderrechte bilden die Grundlage innerhalb des Kinderschutzes und sind inhaltlicher Kern des Schutzkonzepts. Kinder müssen über ihre Rechte altersgerecht informiert werden, um sie zu kennen und einfordern zu können. Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten ist ein wichtiger Aspekt des Schutzkonzepts.

Das Recht der Kinder auf Schutz fußt auf der UN- Kinderrechtskonvention.

Am 20. November 1989 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes erkennt Minderjährige erstmals rechtlich als „Subjekte“ – also Träger eigener Rechte – an.

Das Dokument ist ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der Kinderrechte, da es völkerrechtlich verbindlich ist. Mit dem Beitritt zur Konvention verpflichteten sich die Vertragsstaaten, die in 54 Artikeln festgelegten Rechte der Kinder zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und sie in nationale Rechte zu überführen.

Bei der Umsetzung der Konvention müssen die Staaten die Leitprinzipien berücksichtigen:

1. Gleichbehandlungsgesetz und Schutz vor Diskriminierung
2. Vorrangigkeit des Kindeswohls
3. Leben, Überleben und Entwicklungschancen
4. Berücksichtigung des Kindeswillens und der Kindermeinung

Das Gebäude der Kinderrechte

*Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989*

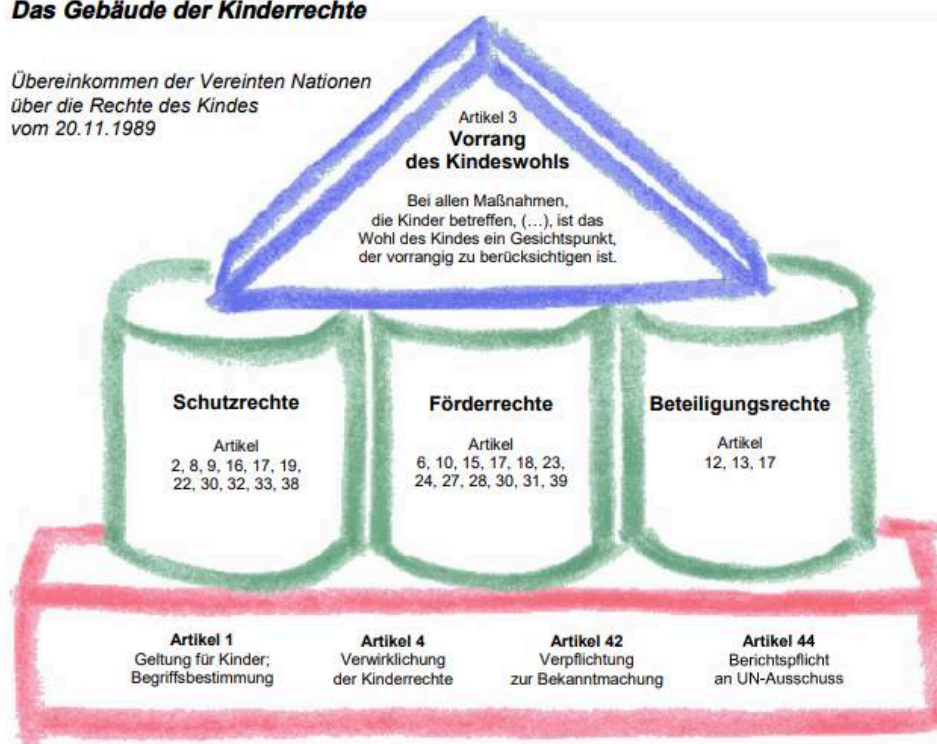


Abb. 5 Das Gebäude der Kinderrechte, Quelle: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2000): Dialogverfahren Kinderfreundlichkeit. Düsseldorf.

Ausgehend von diesen vier Leitprinzipien werden die Kinderrechte in drei Gruppen eingeteilt:

- **Förderrechte "Provision":** Recht auf Gesundheit, Bildung, Freizeit (Art. 24, 25, 26, 27, 28, etc.)
- **Schutzrechte "Protection":** Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 6,8,19,32,33,34 etc.)
- **Beteiligungsrechte "Participation" :** Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen die Kinder betreffenden Angelegenheiten (Art. 12, 13)

Die Kinderrechte sind unteilbar, das heißt, jedes der Rechte ist gleichermaßen wichtig. Sie bedingen sich gegenseitig: Wird ein Kinderrecht verletzt, schränkt dies meist auch andere Kinderrechte ein.

3. Risikoanalyse

Durch unsere Risikoanalyse werden sämtliche Bereiche & Angebote der Kita in den Blick genommen, mit dem Ziel sich über Gefährdungspotenziale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu ermitteln, um bestehende Risiken weitestgehend zu minimieren bzw. bestenfalls auszuschließen.

Folgende Risikobereiche beleuchten wir dabei näher:

- Team
 - Beschwerdemanagement
 - Teamsitzungen
 - Fallbesprechungen
 - Supervisionen
 - Teamfortbildungen
 - Teamtage
 - teambildende Maßnahmen
 - verschiedene Qualifikationen von MitarbeiterInnen wie z. B. Ersthelfer, Brandschutzbeauftragter, Sicherheitsbeauftragter
 - gewaltfreie Kommunikation
 - Mitarbeitergespräche
- Räumliche Situation der Einrichtung innen und außen
 - Jährliche Begehung
 - Tägliche Überprüfung der Spielbereiche im Außenbereich und im Hort
 - Regeln (drinnen und draußen)
 - Hygieneplan
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Brandschutzbegehung
 - Sicherheitsbegehungen (Legionellenüberprüfung, Elektroprüfung)
 - Brandschutzübungen

- Regelungen zum Fensterlüften
 - Ecken- und Kantenschoner
 - Putzmittel außerhalb der Reichweite von Kindern (abschließbarer Putzschrank)
- Kinder
 - Umgangsregeln
 - Gewaltfreie Kommunikation
 - Projekte wie z. B. "Elefantenhaut und Stophand" an der Schule
 - Partizipation, z. B. Kreisbesprechungen
 - Beschwerdemanagement
 - Kennenlernen der Kinderrechte
 - Inklusionsfachkraft an der Schule
 - Kinderbefragung
- Familien
 - Elternbeirat als Bindeglied
 - Beschwerdemanagement
 - Elternbefragung
 - Angebot verschiedener Elterngespräche, z. B. Eingewöhnungs-, Entwicklungsgespräch
 - Möglichkeit zur Hospitation in der Schule
 - Gemeinsame Feste und Veranstaltungen
 - Elternabende
 - Auslage der Konzeption
- Externe Personen
 - Willkommensmappe für PraktikantInnen und neue MitarbeiterInnen
 - Hausführungen
 - Absprachen und Regeln
 - Anleitung der PraktikantInnen
 - Belehrungen

Es ist uns bewusst, dass die Risikoanalyse differenzierter und umfassender ist, wenn die unterschiedlichen Blickrichtungen der Menschen der Einrichtungen mit einbezogen werden. Je mehr Menschen sich über vorhandene Risiken in der Einrichtung Gedanken machen, umso mehr Risiken werden identifiziert. Unser Ziel ist das Zusammenführen der unterschiedlichen Perspektiven, sowie die Anregung zum Dialog.

3.1 Das Risiko identifizieren

Anhand von ausgewählten Leitfragen, die in Kleingruppen bearbeitet und deren Ergebnisse anschließend im Gesamtteam besprochen wurden, führen das Team, als Elternvertreter der Elternbeirat und die Kinder regelmäßig eine einrichtungsindividuelle Risikoanalyse durch.

1. Zielgruppe

1.1 Altersstruktur

Von 5,11 Jahre bis zum Wechsel in die fünfte Jahrgangsstufe

Personengruppe: Kinder

1.2 Umgang mit Nähe und Distanz

Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung sind im sexualpädagogischen Schutzkonzept und in der Willkommensmappe für neue MitarbeiterInnen und PraktikantInnen einsehbar.

1.3 Übernachtungen, Beförderungs-, Wohnsituationen

Regeln für Ausflüge mit zu Betreuenden sind:

- Absprache mit KollegInnen und Leitung
- Teilweise Einverständnis der Eltern und in Kenntnis setzen der Erziehungsberechtigten
- Sicherheitsmaßnahmen: 1.-Hilfe-Set, Handy und Telefonnummern (Notfallliste) der Eltern mitführen
- Regeln für Personal und Kinder, z. B. auf der Straßeninnenseite am Bürgersteig gehen, in Zweier-Reihen an der Hand gehen...

1.4 Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege

körpernahe Aktivitäten:

- Begleitung beim Toilettengang
- Unterstützung beim Umziehen, z. B. beim Einnässen, Einkoten etc.

Regeln und Verfahren:

- Siehe sexualpädagogisches Schutzkonzept

1.5 Räumliche Gegebenheiten

a) Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Räume (diese betreten Kinder nur in Begleitung eines Erwachsenen):

- Lager

bewusste Rückzugsräume:

- Ruheraum Couch:
 - ⇒ Nutzung: Möglichkeit für Kinder, an einem ruhigen Ort ein Buch zu lesen oder ein Hörspiel zu hören
- Hausaufgabenraum:
 - ⇒ Nutzung: Möglichkeit zum ruhigen Arbeiten, malen oder spielen

b) Außenbereich

- schwer einsehbare Bereiche: Schulgarten, Hortinnenhof bei Frischlufttankstelle nach dem Mittagessen
- Risiken: evtl. Gefährdung der Aufsichtspflicht
- Maßnahmen: regelmäßiger Kontrollgang durch pädagogisches Personal bzw. zeitweise Sperrung der Bereiche
- Folgende Personengruppen haben besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung (zum Teil unbeaufsichtigt): Handwerker, Hausmeister, Reinigungskräfte, Eltern
- Maßnahmen zur Abwendung: Verhaltensregeln

2. Personalentwicklung

Bei Einstellung und im laufenden Arbeitsverhältnis haben alle MitarbeiterInnen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

2.1 Stellenausschreibungen

In unseren Stellenausschreibungen wird unser Kinderschutzkonzept erwähnt.

2.2 Bewerbungsgespräche

Auch in Bewerbungsgesprächen verweisen wir auf das Schutzkonzept.

2.3 Arbeitsverträge

In unserem Arbeitsvertrag, den alle MitarbeiterInnen unterschreiben, gibt es den Zusatz „Verhaltenskodex“ zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und anderen Kontaktpersonen.

2.4 Einstellungssituation, Mitarbeitergespräche

- Einarbeitungsplan (siehe Willkommensmappe für neue MitarbeiterInnen)
- Mitarbeitergespräche (während der Probezeit und mind. einmal jährlich)

2.5 Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Schulung der MitarbeiterInnen und Besprechungen in Teamsitzungen in folgenden Themen:

- Kinderschutz
- Sexualpädagogik
- Machtmissbrauch
- Gewaltfreie Kommunikation

In der Einrichtung gibt es für alle MitarbeiterInnen frei zugängliche Fachliteratur zu den verschiedenen Themen. Außerdem existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung.

2.7 Kommunikations- und Wertekultur

Eine gemeinsam entwickelte Wertekultur: Menschenbild, Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze und das Leitbild sind in unserer Konzeption fest verankert und werden im pädagogischen Alltag gelebt. Das Bild vom Kind ist besonders geprägt durch die Pädagogik Maria Montessoris.

Folgende Kommunikationswege, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben, sind bei uns möglich: Teamsitzungen, Mitarbeitergespräche.

2.8 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Es finden regelmäßig Teamsitzungen statt. Mitarbeitergespräche werden mind. einmal jährlich und bei Bedarf geführt. Eine Möglichkeit zur Supervisionen besteht bei Bedarf.

3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Team:

- Mitarbeitergespräche
- Teamsitzungen
- Beschwerdemanagement für das Team
- Supervisionen

Kinder:

- Kinderbefragung
- Beschwerdemanagement
- Kreisbesprechung
- Partizipation im Alltag (siehe Konzeption)

Eltern:

- Elternbefragungen
- Beschwerdemanagement
- Elternbeirat
- Elterngespräche
- Elternabende
- Elternmitarbeit

3.1 Zugänglichkeit der Informationen

Alle Beteiligten (KollegInnen, Sorgeberechtigte) haben Zugang zu den nötigen Informationen wie Konzeption, Kinderschutzkonzept, Leitbild, Beschwerdemanagement.

4. Handlungsplan

Es gibt im Kinderschutzkonzept verschiedene Handlungspläne, z. B. für das Vorgehen im Falle einer Kindeswohlgefährdung.

Fragestellungen zur Analyse

Wie wird gewährleistet, dass alle Räume, in denen Angebote mit Kindern stattfinden jederzeit zugänglich sind?

- Offenes Konzept
- Offene Türen

Wie wird die Intimsphäre der Kinder gewahrt (z.B. keine Einblicke von außen in WC)?

- Kind entscheidet selbst, welche Person, sie begleitet bzw. ob es Begleitung wünscht (sehr selten)
- Verschließbare Toilettenkabinen

Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Gibt es „dunkle“, nicht einsehbare Ecken?

- nein

Wo entstehen Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können? Wo ergeben sich aufgrund von 1:1 Situationen besondere Risiken?

- Siehe sexualpädagogisches Schutzkonzept

Wo ist eine körpernahe Aktivität notwendig, um Kinder zu versorgen und/oder zu unterstützen?

- Begleitung beim An- bzw. Umziehen
- Unterstützung beim Toilettengang falls gewünscht
- Trösten

Wo kann es zur Ausübung von Macht/Zwang kommen, die dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht geschuldet ist (z.B. bei herausforderndem Verhalten, Verletzungsgefahr für sich und andere) und wie wird in der Folge damit umgegangen?

- Um Adultismus vorzubeugen, werden Mitarbeitende jährlich in folgenden Themenbereichen geschult: gewaltfreie Kommunikation, Kinderschutz, Supervisionen, kollegiale Beratungen, Mitarbeitergespräche.

Wie wird auf kindliche Unmut- und Missfallensäußerungen, Ablehnung von Angeboten, starke Willensbekundungen und das Einfordern von Beteiligung reagiert?

- Partizipation ist ein Grundpfeiler der Montessori-Pädagogik und deshalb in unserem Alltag allgegenwärtig.
- Wir nehmen die Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen unserer Kinder sehr ernst und pflegen einen bedürfnisorientierten Umgang.

Gibt es grundsätzliche Regeln für den angemessenen und grenzwahrenden professionellen Umgang mit Nähe und Distanz?

- Siehe sexualpädagogisches Schutzkonzept

Wie sichtbar ist die oder der einzelne Mitarbeitende mit ihrer/seiner Arbeit für die KollegInnen? Gibt es kollegiale Begleitung, Hospitation, Reflexion und die Erlaubnis zum „Einmischen“ bei (sich abzeichnendem) Fehlverhalten? Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende darüber, was im pädagogischen Umgang angemessen ist und was nicht?

- Schulung im Bereich Kinderschutz
- Kollegialer Austausch zum Thema grenzwahrender Umgang
- Verhaltenskodex

Wie transparent ist die jeweilige Arbeit der KollegInnen und wie wird sie fachlich begründet?

- Das offene Konzept sorgt für Transparenz in der pädagogischen Arbeit.
- Die Montessori-Pädagogik gibt unseren Erziehungsstil vor.

Werden Fehler als Möglichkeit etwas zu lernen und zu verbessern wahrgenommen? Reden die Mitarbeitenden miteinander statt vorwiegend übereinander? Gibt es eine offene Streitkultur in den Teams und Einrichtungen?

- Wir verstehen uns als „fehlerfreundliche“ Einrichtung, siehe Beschwerdemanagement.
- Mitarbeitergespräche
- Kollegiale Beratung
- Supervisionen

Halten sich die Erwachsenen an die vereinbarten Regeln? Wie wird mit Regelverstößen umgegangen? Sind Sanktionen vorher klar oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?

- Siehe Punkt 4. Prävention

Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben die Kinder und Eltern bei der Entwicklung von Regeln?

- Kinder-Kreisbesprechungen
- Elternbefragung
- Elternbeirat

- Elternmitarbeit

Welche Unterstützungsmöglichkeiten für selbstreflexive Prozesse haben Mitarbeitende in ihrer Einrichtung?

- Mitarbeitergespräche
- Kollegiale Beratung
- Supervisionen

Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation?

- Kommunikationswege: Mitarbeitende => Leitung => Träger (und umgekehrt)

Sind die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar definiert und verbindlich delegiert?

- Siehe Stellenbeschreibung

Sind alle Mitarbeitenden über das Schutzkonzept informiert? Werden neue Mitarbeitende im Rahmen der Einarbeitung über das Schutzkonzept belehrt?

- Jährliche Belehrungen
- Belehrungen zum Antritt der Stelle
- Teamsitzungen
- Fortbildungen

Gibt es jährliche Fortbildungen/ Inhouse-Schulungen zum Themenbereich Kinderschutz?

- Ja, jährlich zum Thema Kinderschutz

Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement für alle Beteiligten in der Kita?

- Ja, siehe Beschwerdemanagement

Wie werden Überlastungen von Mitarbeitenden angezeigt und thematisiert? Welche Hilfen gibt es?

- kollegiale Beratung
- Supervision
- Fachberatung
- externe Beratung
- Gespräch mit der Leitung suchen

Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept und Verfahrensabläufe im Vermutungs- oder Ereignisfall?

- Siehe Punkt Prävention

Wie erfolgt der Zugang zur Kita?

- Haustür (verschlossen)

Wie ist über Einlass und Kontrolle gewährleistet, wer sich in der Kita aufhält?

- Eine pädagogische Fachkraft übernimmt den Einlass, die Tür- und Angelgespräche am Empfang und vermerkt die Kinder in der Anwesenheitsliste.
- Bei der Abholung wird eine Abholliste geführt.

Wie wird gewährleistet, dass wir wissen, wer im Haus ist und dass für alle klar ist, wer zum Personal gehört?

- Ich-bin-da-Wand
- Personalwand
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. (2016): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Leitfragen zur Erstellung einer Risikoanalyse. S. 30 ff.
- Evangelischer Kita-Verband Bayern (2022) "Kita als sicherer Ort - Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas". Fragestellungen zur Analyse (S. 52 f)

3.2 Erkenntnisse diskutieren, dokumentieren und entsprechende Maßnahmen festlegen

Wichtig ist es auch die Kinder dabei zu beteiligen. Die Kinder haben ihre eigene Perspektive auf mögliche Gefahren und Risiken. Sie als ExpertInnen in eigener Sache bei der Risikoanalyse einzubinden, erweitert den Blickwinkel und stärkt zugleich die Kinder in ihrer Position, macht sie kritikfähig und verringert das „Machtgefälle“ zwischen Erwachsenen und Kindern.

Die Einbeziehung der Kinder entspricht dem **Grundprinzip der Partizipation als gelebte Haltung** und sorgt für Akzeptanz und Identifikation mit dem Schutzkonzept.

Wir haben ein Beschwerdemanagement für Kinder, regelmäßige bedarfsorientierte Kreisbesprechungen, sowie einmal jährlich Kinderbefragungen. Außerdem arbeiten wir im offenen Konzept und leben Partizipation als Grundpfeiler der Montessori-Pädagogik in unserem Alltag.

4. Prävention

4.1 Personalmanagement

4.1.1 Personalauswahl

Ausschreibung

In den Stellenausschreibungen auf unserer Homepage weisen wir auf unser Leitbild der Personalarbeit hin. Als Grundlage dient die Montessori Pädagogik. Sie ist geprägt von der Achtung vor dem Kind, der Achtung der Menschen untereinander, der Achtung von der Schöpfung und der Einsicht in die Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit aller Menschen, unabhängig von ihrer individuellen Persönlichkeit.

Ein Hinweis auf Kinderschutz und ein vorhandenes Schutzkonzept in unserer Stellenausschreibung zeigt BewerberInnen, dass in unserem Kinderhort das Thema Kinderschutz wichtig ist und erhöht die Hemmschwelle für betreffende Personenkreise, sich zu bewerben.

Ergänzend dazu wird in der Beschreibung das Anforderungsprofil aufgenommen, dass die Bewerbenden die Bereitschaft aufbringen, sich im Themengebiet des grenzachtenden Umgangs des Kinderschutzes selbst zu reflektieren und sich weiterzubilden.

Auswahlverfahren

Unser umsichtiges Auswahlverfahren mit klar definierten Einstellungskriterien hilft, die BewerberInnen auf ihre fachliche und persönliche Eignung hin zu überprüfen. Dies ist besonders für die Auswahl der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte relevant, betrifft aber auch alle weiteren MitarbeiterInnen wie PraktikantInnen, TherapeutInnen, MitarbeiterInnen von Fachdiensten, Hauswirtschaft, Verwaltung und Reinigung, sowie ehrenamtliche Kräfte.

Im Auswahlverfahren erfolgt eine Analyse der Bewerbungsunterlagen auf eventuelle Lücken im Lebenslauf, häufige Stellenwechsel, fehlende Zeugnisse, etc. Solche Auffälligkeiten sind im Vorstellungsgespräch zu thematisieren.

Bewerbungsgespräch und Probearbeiten

Im Bewerbungsgespräch wird unbedingt verdeutlicht, dass sich unser Kinderhort bereits eingehend mit dem Thema Kinderschutz auseinandergesetzt haben und dies einen hohen Stellenwert aufweist.

Um die Einstellungen und Überzeugungen der BewerberInnen zu erfahren, wird der Umgang mit Macht & Gewalt, mit Nähe & Distanz, Fehlern & Beschwerden und Beteiligungsformen von Kindern, Eltern & MitarbeiterInnen thematisiert.

Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kinderhort müssen regelmäßig alle 2 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soweit für JahrespraktikantInnen, Berufsfreiwillige und FSJler eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung statt.

Stellenbeschreibung

Jede/r MitarbeiterIn erhält eine Stellenbeschreibung, in der die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Stellen- und Persönlichkeitsanforderungen klar definiert sind. Die Anforderungen und Aufgaben der Praktikantinnen werden im jeweiligen Ausbildungsvertrag festgehalten.

4.1.2 Personalführung

Träger und Leitung haben eine wichtige Funktion, um das Thema Kinderschutz in unserer Einrichtung zu verankern. Wir gehen mit gutem Beispiel voran, denn nur wenn sie als Vorbilder das Schutzkonzept "leben", wird es auch von den MitarbeiterInnen umgesetzt.

Daher ist es wichtig, die Bestandteile des Schutzkonzepts regelmäßig in der Personalführung aufzugreifen.

Der Verhaltenskodex ist eine Zusammenstellung von konkreten pädagogischen Fachstandards, die auf der Basis der Risikoanalyse grenzachtendes Verhalten, insbesondere in pädagogischen Schlüsselsituationen definiert.




Weitere präventive Maßnahmen in der Personalführung

1. Neben der Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen ist das Schutzkonzept der Kita in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen ein fester Bestandteil. Außerdem sorgt die Leitung für eine regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept im Team, z.B. im Rahmen der jährlichen Reflexions-/Konzeptionstage.
2. Zur festen Verankerung des Themas Kinderschutz im Team haben wir, eine Person als Kinderschutzbeauftragte(n) . Die oder derjenige sorgt dafür, dass das Thema in festen Abständen in Teamsitzungen eingebracht und das Schutzkonzept regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert wird.
3. Fachberatung, kollegiale Beratung & Supervision sind fest etablierte Angebote zur Reflexion und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit im Team.

4.1.3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in unserer Einrichtung gilt, bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen - angemessen sind.

Solche klaren Verhaltensregelungen tragen dazu bei, Unsicherheiten bis hin zur Sprachlosigkeit im Umgang mit Grenzverletzungen bzw. Gewalt zu überwinden. Sie erleichtern den MitarbeiterInnen Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und dadurch Übergriffen bzw. Missbrauch Einhalt zu gebieten. Auch der Verhaltenskodex wird durch die Unterschrift der MitarbeiterInnen verbindlich und ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

	<p>Welches pädagogische Verhalten finden wir richtig und sinnvoll, gefällt aber Kindern manchmal nicht?</p> <p>Aber auch: Von welcher Grundhaltung ist unsere Interaktion mit den Kindern getragen?</p>	<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und sinnvoll, gefällt Kindern aber nicht immer.</p> <p>Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern, wenn sie den Sinn nicht verstehen!</p> <p>Beispiele: Regeln einhalten, Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung, klare, glaubwürdige & natürliche Konsequenzen, Grenzüberschreitungen unter Kindern/Erwachsenen unterbinden,..</p>
	<p>Welches pädagogische Verhalten betrachten wir kritisch?</p> <p>Welches Verhalten blockiert Kinder in Ihrer Entwicklung und ist deshalb nicht in Ordnung?</p>	<p>Dieses Verhalten ist nicht in Ordnung und für die Entwicklung von Kindern möglicherweise schädlich.</p> <p>Es kann im Alltag passieren, muss jedoch reflektiert werden. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren/beschweren und Klärung einzufordern!</p> <p>Beispiele: Auslachen, Ironie, Regeln einseitig ändern, Stigmatisieren, Strafen,..</p>
	<p>Welches Verhalten schadet Kindern, ist falsch und darf daher nicht geduldet werden?</p>	<p>Dieses Verhalten schadet Kindern, ist immer falsch und daher verboten. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!</p> <p>Beispiele: Intim anfassen, Schlagen, Schütteln, Küssen, Einsperren, Verletzen, Misshandeln,..</p>

4.1.4 Fort- und Weiterbildungen

Damit alle MitarbeiterInnen über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität im Bereich Kinderschutz verfügen, sind regelmäßige und verbindliche Fortbildungsangebote zu den Bestandteilen des Schutzkonzepts unerlässlich.

Ziele der Fortbildungsangebote sind

- eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz,
- die Fähigkeit, mögliche Gefährdungen zu erkennen, und
- Handlungssicherheit für den Vermutungsfall zu gewinnen.

Regelmäßige Fortbildungen sowohl für neu eingestellte MitarbeiterInnen, aber auch für alle schon länger beschäftigten Teammitglieder sind nötig, um eine gemeinsame Haltung im Team zu etablieren, die Inhalte des Schutzkonzepts kennen zu lernen bzw. diese immer wieder in Erinnerung zu rufen. Hierbei sind alle MitarbeiterInnen mit einzubeziehen.

Im Zuge der Weiterbildung und Qualitätsentwicklung ist es uns ein großes Anliegen, dass unsere Teams an Teamfortbildungen zur Gewaltfreien Kommunikation teilnehmen und sich kontinuierlich weiterbilden.

Seit Januar 2023 nimmt eine unserer pädagogischen Führungskräfte an einer Weiterbildungsreihe zur pädagogischen Kinderschutzbeauftragten teil. Jährlich erhält das Team eine Schulung zum Kinderschutz, dies ist auch schriftlich hinterlegt bzw. dokumentiert.

4.1.5 Notfallplan für Personalmangelsituation

In Zeiten der immer wiederkehrenden Krankheitswellen sind alle Einrichtungen verpflichtet, die Gesetze einzuhalten und das Wohl des Kindes zu schützen. Damit dies auf einer transparenten und vorrausschauenden Basis aufgebaut werden kann, gibt es ein Schutzkonzept.

Unsere Aufgabe ist es, das Wohl der Kinder in der Zeit bei uns zu schützen. Hierfür lautet unser Auftrag:

- Die Gewährleistung der Aufsichtspflicht. Um diese zu gewährleisten, berücksichtigen wir:
 - Die Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels
 - Die Erfahrung der Fachkräfte
 - Das Alter und das Wesen der Kinder
 - Die Gruppengröße
- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben:
 - Die Gewährleistung der Aufsichtspflicht (§1631 Abs. 1 BGB und §9 Nr. 2 SGB VIII) und damit einhergehend auch des Kindeswohls (§8a SGB VIII)
 - Die Gewährleistung der Fürsorgepflicht (§618 BGB) gegenüber den KollegInnen
- Die Gewährleistung des Versicherungsschutzes

Um dies sicherzustellen haben wir folgende interne Maßnahmen:

- Festgelegter Ablauf von Krankmeldungen der KollegInnen und Organisation des Tages durch die Leitung
- Krankmeldungen so früh wie möglich via Nachricht an die Kinderhortleitung
- Festlegen einer Obergrenze, wie viele KollegInnen gleichzeitig Urlaub nehmen können
- Umwandlung von mittelbaren Zeiten (z. B. Vorbereitungszeiten, Bürozeiten, Zeiten für Gespräche) in Betreuungszeit
- Teilzeitkräfte leisten Mehrarbeit und/oder Dienstzeiten der KollegInnen werden verschoben
- Angebote werden reduziert
- Aushilfe von Eltern (in Randzeiten)
- PraktikantInnen sind höchstens zu 50% als Unterstützung einer pädagogischen Fachkraft einzuplanen, dies ist aber abhängig vom Erfahrungsschatz, Bildungsstand und der Einschätzung durch erfahrene KollegInnen.
- Ein Verzicht auf bereits für diesen Zeitraum beantragten Urlaub oder eine genehmigte Fortbildung wird nicht als Maßnahme ergriffen.
- Falls die Leitung am Morgen nicht erreichbar ist, wird die stellvertretende Leitung informiert.

- Der Träger und die Stadt Regensburg werden über alle getroffenen Maßnahmen, welche die Verringerung der Kinderzahlen oder der Öffnungszeiten betreffen, informiert.

Alle MitarbeiterInnen sind im Haus Ein/e MitarbeiterIn fällt aus, sodass drei Pädagoginnen im Haus sind.	Normales Betreuungsangebot für alle Kinder, es können alle Kinder betreut werden.
Zwei MitarbeiterInnen fallen aus (abhängig von der Dienstzeit und Rolle der MitarbeiterInnen)	Benachrichtigung der Eltern mit Prüfung der verkürzten Betreuungszeit, Prüfung für Vertretung (durch OGTS, Schule, Kinderhäuser), keine Ausflüge oder besonderen Angebote)
Drei MitarbeiterInnen fallen aus (abhängig von der Dienstzeit der MitarbeiterInnen) -> 2 Betreuungspersonen sind im Hort	Benachrichtigung der Eltern, Prüfung für Vertretung (durch OGTS, Schule, Kinderhäuser) Eltern, die eine Möglichkeit haben, ihre Kinder zu Hause zu betreuen, müssen dies umsetzen (Notbetreuung)
Nur eine Betreuungsperson ist im Hort, keine Vertretung (durch OGTS, Schule, Kinderhäuser) möglich, oder alle vier MitarbeiterInnen sind erkrankt.	Einrichtung muss geschlossen werden, bis wieder ausreichend Personal einsetzbar ist.

4.2 Sexualpädagogisches Konzept

4.2.1 Beschreibung von kindlicher Sexualität

Dass Kinder in der Beschäftigung mit sich selbst und im Zusammensein mit anderen Körperfreude und Körperlust empfinden, springt unmittelbar ins Auge. Ebenso eindeutig ist, dass sich kindliche Formen körperlicher Lust grundlegend von Erwachsenensexualität unterscheiden.

Typische Merkmale kindlicher Sexualität:

- Ganzheitliches Erleben mit allen Sinnen: Kinder erkunden die Welt um sie herum ganzheitlich und mit allen Sinnen. Dabei beziehen sie ihren eigenen Körper und andere Kinder spielerisch mit ein. Sinnesempfindungen, Gefühle und Gedanken mischen sich auf einem Kontinuum, das zwischen den Polen „Wohlsein“ und „Unwohlsein“ angesiedelt ist. Erst allmählich sind Kinder in der Lage, zwischen unterschiedlichen Wahrnehmungen, Emotionen und Überlegungen zu differenzieren.

- **Spiel und Spontaneität:** Das spielerische Entdecken des eigenen Körpers und die Einbeziehung anderer Kinder ist Teil der allgemeinen kindlichen Spielfreude. Kindliches Spiel kennt keinen Zweck außerhalb sich selbst und ist von Spontaneität und Fantasie geprägt. Auch sogenannte Körpererkundungsspiele und gemeinschaftliche Rollenspiele (z.B. Vater-Mutter-Kind-Spiele) gehören dazu.
- **Angesiedelt im Hier und Jetzt:** Kinder empfinden körperliche Lust beim Sich bewegen, toben und schmusen. Dabei vergessen sie häufig Raum und Zeit um sich herum und genießen den Moment im Hier und Jetzt. Die Freude am eigenen Körper und das Empfinden körperlicher Lust sind nicht an einem in der Zukunft liegenden Ziel orientiert.
- **Ich-Bezogenheit:** Die kindlichen Aktivitäten sind in erster Linie darauf ausgerichtet, sich selbst wohl zu fühlen. Auch wenn Kinder das Zusammensein mit anderen suchen, dominiert doch der Ich-Bezug. Dies gilt auch für das Entdecken des Körpers bei sich und anderen. Nicht das Verlangen, zu dem Gegenüber eine sexuelle Beziehung aufzubauen, oder gar (wie bei Erwachsenen) das Begehren des anderen stehen im Mittelpunkt, sondern Neugier und der Wunsch, sich selbst gut zu fühlen.
- **Nähe und Geborgenheit:** Kinder haben ein tiefes Bedürfnis, anerkannt und geliebt zu werden. Körperliche Nähe zu vertrauten Personen und das Empfinden von Sicherheit und Schutz tragen dazu bei, dass diese Bedürfnisse gestillt werden. Das Streben von Kindern nach Körperkontakt steht vor allem im Dienste ihrer Wünsche nach Nähe und Geborgenheit.
- **Unbefangenheit:** Das unbefangene Erkunden des eigenen Körpers einschließlich des Genitals sowie Rollen- und Körpererkundungsspiele mit anderen Kindern sind Bestandteile normaler psychosexueller Entwicklung, die für die Kinder wichtige Lernerfahrungen darstellen. Aus erwachsener Perspektive handelt es sich hierbei um (altersgerechte) sexuelle Aktivitäten. Die Kinder selbst ordnen ihr Handeln jedoch noch nicht als „sexuell“ ein. Das Genitalspiel empfinden sie einfach nur als angenehm, ohne sich dabei weitere Gedanken zu machen.

Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität:

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spielerisch, spontan	Absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

4.2.2 Verständnis von Sexualerziehung

Unter dem Begriff „sexuelle Bildung“ verstehen wir die ganzheitlich körperlichen, seelischen, emotionalen und sozialen Lernprozesse der Kinder.

„In der Sexualerziehung geht es um Selbstwertgefühl und die Akzeptanz des eigenen Körpers, um Toleranz und Mitgefühl, um Einfühlungsvermögen, um das Kennen eigener sexueller Bedürfnisse und die Bereitschaft, die sexuellen Bedürfnisse, also auch das NEIN anderer, bedingungslos zu akzeptieren.“ (Jan-Uwe Rogge: „Von wegen aufgeklärt“ Sexualität bei Kindern und Jugendlichen 2014, S.17)

Bereits im Kleinkindalter zwischen dem 2. und dem 3. Lebensjahr werden Kinder sich ihrer selbst und ihres Geschlechts bewusst. Sie entwickeln ein großes Interesse an ihrem eigenen Körper und dem ihrer Mitmenschen. Sie berühren ihre Genitalien und mitunter zeigen sie diese auch gerne. Auch das Stimulieren der Genitalien ist nicht unüblich, da Kinder sich so ein Wohlbefinden verschaffen und Stress abbauen.

Im 4. und 5. Lebensjahr vertieft sich ihr Geschlechtsbewusstsein und das Interesse an der Erkundung des eigenen Körpers und des Körpers der anderen. Auch interessieren sich die Kinder vermehrt dafür, woher sie kommen (Thema Schwangerschaft) und wie sie überhaupt in Mamas Bauch gekommen sind. Sie wollen altersgerechte Antworten auf diese und andere Fragen zu ihrem Körper. Sie möchten ihrem Wunsch nach Wärme und Zuwendung nachkommen und ihren Körper mit allen Sinnen erleben dürfen. Sie möchten erfahren was gesund für ihren Körper ist (Ernährung und Pflege). All dies äußert sich nun spielerisch in Rollen- und Doktorspielen. Wir möchten in unserem Kinderhort den Kindern die Möglichkeit bieten, diesen Entwicklungsschritt gesund und gut begleitet durchleben zu dürfen, sodass sie sich in ihrer Grundschulzeit im Hort wohlfühlen. Ausgehend von den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen der Kinder sollen situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen werden. Dies erfordert von den pädagogischen Fachkräften Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich die Kinder beschäftigen und welche Fragen diesbezüglich noch offen sind. Es ist uns wichtig, dass die Kinder in unserem Kinderhort eine Atmosphäre erleben, in der sie ihre Fragen stellen können. Wir wollen ihnen dabei ehrliche Antworten geben, soweit unsere persönlichen Kompetenzen, Einstellungen und Grenzen es zulassen. Je nach Interesse der Kinder erklären wir den Unterschied zwischen Junge und Mädchen, hierbei greifen wir methodisch z.B. auf Bücher zurück und klären altersadäquat, geschlechts- und gendersensibel auf. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist die Anerkennung der Tatsachen, dass es unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Einstellungen und Sichtweisen, bezogen auf die Sexualität oder die angemessene Sexualerziehung im Kindesalter gibt. Einen wesentlichen Bestandteil der Sexualerziehung unserer Grundschul Kinder nimmt der Aufklärungsunterricht der „Körperwunderwerkstatt“ ein, der jährlich genderspezifisch stattfindet. Hierbei werden die Kinder altersgerecht von externen ExpertInnen über die Veränderungen ihres Körpers geschult.

o Schamgefühle/Intimsphäre

Dem Kleinkind ist erst einmal das Gefühl der Scham fremd, Kleinkinder sind unbefangen im Umgang mit ihrem eigenen Körper. Wird das Kind älter, kann man irgendwann beobachten, wie sich das Verhalten verändert. Mit zunehmendem Alter entwickelt sich langsam ein Schamgefühl. Ursächlich hierfür sind in erster Linie das Nachahmungsverhalten des Kindes, sowie eventuelle Ermahnungen und Erklärungen der Erwachsenen. Kinder lernen so z. B., dass Nacktsein oder das Spielen an den Geschlechtsteilen nicht immer und überall erwünscht ist. Die Entwicklung des Schamgefühls ist ein normaler Schritt in der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung. Es lernt dadurch, sich körperlich abzugrenzen und schafft sich Privatsphäre, mit der es sich letztlich auch gegen sexuelle Übergriffe wappnet. Das Kind lernt, dass sein Körper nur ihm gehört. Signalisiert ein Kind Scham oder ist ihm peinlich, nehmen wir das Gefühl wahr und nehmen Rücksicht und respektieren den Wunsch nach Intimität. Über das Schamgefühl hinaus berücksichtigen wir die Intimsphäre des Kindes und unterstützen es in der Selbstbestimmung über seinen Körper.

o Unsere pädagogische Haltung:

Eine gesunde sexuelle Entwicklung des Kindes hängt maßgeblich von der inneren Haltung von uns Erwachsenen zu diesem Thema ab. Unsere Grundhaltung stützt sich auf folgende Pfeiler:

- Sexualität ist ein menschliches Grundbedürfnis und gehört in kindlicher Form zur Lebenswelt der Grundschul Kinder
- Kindliche Sexualität beginnt beim Erleben und Wahrnehmen mit allen Sinnen, sie ist ganzheitlich und umfasst somit Körper, Geist und Seele
- Sexualerziehung ist gelebte Prävention, denn die Kinder erlernen Regeln, entwickeln Körperbewusstsein und -grenzen, erkunden ihre Gefühle, erlernen den Umgang mit Moral und Rollenverständnis, erkennen sich und andere in ihrem Geschlecht und lernen Vielfalt kennen und schätzen.
- Es steht immer das Bedürfnis der Kinder im Mittelpunkt, nicht das Bedürfnis des Erwachsenen
- Unter dem Begriff „sexuelle Bildung“ verstehen wir die ganzheitlich körperlichen, seelischen, emotionalen und sozialen Lernprozesse der Kinder.

4.2.3 Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung

Kindliche Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung ein wichtiger Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen. Der bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Im Hinblick auf die Förderung der Ich-Kompetenzen, sozialen Kompetenzen, Sachkompetenzen und lernmethodischen Kompetenzen benennen wir folgende Ziele:

- Sich im eigenen Körper wohlfühlen sowie Lust und Unlust ausdrücken können
- Die eigenen körperlichen Möglichkeiten kennen
- Sexuelle Bedürfnisse lustvoll ausleben können
- Eigene Grenzen vertreten und Grenzen anderer akzeptieren
- Die Körperteile benennen
- Grundverständnis über Körperfunktionen entwickeln
- Grundverständnis über das eigene sexuelle Erleben entwickeln
- Grundverständnis über die kulturellen Unterschiede im Umgang mit Körper, Sexualität, Gesundheit und Rollenbildern entwickeln
- Wissen darüber erlangen, was dem eigenen Körper guttut und was ihm schadet
- Die Signale des eigenen Körpers als Maß für Wohlbefinden und Entwicklung wahr- und ernst nehmen
- Eigene körperliche Bedürfnisse, Interessen und Gefühle zum Ausdruck bringen und sich mit anderen darüber verständigen
- Körperkontakt mit anderen suchen und genießen
- Sich seiner geschlechtlichen Identität als Junge oder Mädchen bewusst werden
- Mit anderen Regeln aushandeln über erwünschten und unerwünschten Körperkontakt; Grenzen durchsetzen
- Sich auf Herausforderungen durch andere einlassen und sich abgrenzen können
- Begriffe kennen, die Gefühle und Körperempfindungen ausdrücken und sich mit anderen darüber austauschen
- Von den unterschiedlichen Vorlieben der anderen und deren Grenzen wissen
- Grundverständnis erlangen, dass die Kinder in der Gruppe unterschiedliche körperliche Fähigkeiten haben - jüngere und ältere Kinder, Kinder mit Behinderungen...
- Wissen, dass andere Menschen anders denken und fühlen
- Die eigene Geschlechtlichkeit als Mädchen bzw. Jungen in ihrer kulturellen Geprägtheit entdecken
- Bereitschaft und Fähigkeit entwickeln, Risiken im Umfeld einzuschätzen
- Kulturelle Verschiedenheit, die sich in der Geschlechterrolle oder im Aussehen zeigt, achten
- Sich einfühlen können in Menschen, die anders erleben

4.2.4 Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder im Kinderhort

- o Regeln zu Pflegetätigkeiten

Alle Pflegetätigkeiten sind höchst intim und sensibel und müssen daher verantwortungsbewusst gelebt werden.

Zu den Pflegetätigkeiten zählen u.a.:

- Hilfe beim Toilettengang
- Hilfe beim Umkleiden
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Hygieneerziehung (z.B. Hände waschen...)
- Wundversorgung (Ausnahme: lebensrettende Maßnahmen)

Folgende Regeln gibt es hier:

- Die Kinder suchen aus, von wem sie zur Toilette begleitet werden möchten
- Die Kinder entscheiden, ob andere Kinder beim Toilettengang anwesend sein dürfen
- Wir achten die Selbstständigkeit der Kinder
- Jede Pflögetätigkeit wird sprachlich begleitet
- Körperteile und – merkmale werden klar benannt und nicht verniedlicht: Die Geschlechtsmerkmale bei Mädchen und Jungen heißen bei uns Scheide und Penis
- Obszöne Ausdrücke sind klar verboten
- Jeder Umgang ist freundlich und ernstnehmend
- Neue MitarbeiterInnen übernehmen intime Pflögetätigkeiten erst nach einer Eingewöhnung und werden dann zunächst auch angeleitet

o Umgang mit PraktikantInnen bezüglich des Schutzkonzepts

Bei PraktikantInnen, die zur Hospitation oder zu einem Kurzzeitpraktikum bei uns sind, haben unsere MitarbeiterInnen nicht die Möglichkeit zur intensiven Anleitung beim Toilettengang der Kinder. Da diese intime und sensible Arbeit viel Aufmerksamkeit, Vertrauen und Zeit benötigt, werden KurzzeitpraktikantInnen in diese Arbeiten nicht mit einbezogen.

o Nackt sein

Wir baden und plantschen im Sommer im Hortinnenhof nicht nackig, weil hier kein geschützter Raum gegeben ist, da unser Hof von der Schule aus einsehbar ist. Sollte sich ein Kind allein umziehen wollen, respektieren wir dies und bieten dem Kind die Möglichkeit, sich im Toilettenabteil oder in einem gerade unbenutzten Raum innerhalb des Hortes umzuziehen, anstatt in unserer Garderobe vor allen anderen Kindern.

o Nähe und Distanz

Die körperliche und die emotionale Nähe, bilden eine Grundlage für die Entwicklung des Kindes. Die emotionale Nähe wird während der Eingewöhnung aufgebaut und legt den Grundstein für die weitere Beziehung zwischen dem Kind und den PädagogInnen. Das Kind entscheidet wann und welcher Form körperliche Nähe erfolgt. Die Kontaktaufnahme geht nur vom Kind aus (Kind setzt sich auf den Schoß, umarmt die PädagogInnen...). Das Kind entscheidet, auch wenn es ihm nicht gut geht, ob es körperliche Nähe möchte bzw. zulässt oder nicht. Möchte das Kind die körperliche Nähe nicht, wird es nicht allein gelassen, wir begleiten es sprachlich. Auch die pädagogischen Fachkräfte zeigen ihre Grenzen gegenüber Kindern auf. Küsse auf den Mund oder die Wange etc. überschreiten das professionelle Nähe-Distanz Verhältnis zwischen MitarbeiterInnen und Kind.

Die Kinder werden von den MitarbeiterInnen nicht mit Kosenamen angesprochen. Bei Spitznamen erfolgt eine Absprache mit dem Kind und den Eltern. Die PädagogInnen sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und pflegen einen wertschätzenden und respektvollen, von Achtsamkeit geprägten Umgang untereinander. Genauso respektvoll und wertschätzend treten die PädagogInnen auch dem Kind gegenüber. Sie nehmen es in seiner individuellen Persönlichkeit wahr und an.

o Umgang mit Macht

Als PädagogInnen sind wir uns der anleitenden Rolle bewusst, versuchen diese der Situation angemessen und gewissenhaft zu gebrauchen, um Kindern einen geschützten sowie strukturierten Rahmen zu bieten. Diese „Macht“ sowie Verantwortung hinterfragen wir bzw. reflektieren wir regelmäßig in verschiedenem Rahmen (Eigenreflexion, internes Team, Großteam usw.). Im täglichen Ablauf werden die Kinder in Entscheidungsprozesse mit einbezogen. Durch unsere pädagogische Beobachtung und Begleitung der Kinder nehmen wir die individuellen Bedürfnisse dieser wahr und beachten sie innerhalb der strukturellen Rahmenbedingungen. In gemeinsamen Gesprächen mit den Kindern werden Lösungswege gesucht.

o Geheimnisse

Ein Kind muss uns nicht alles sagen, wir drängen die Kinder nicht, aber machen deutlich: „Du darfst mir alles sagen.“ Dies gilt besonders in Bezug auf Geheimnisse. Geheimnisse sind wichtig für Kinder. Die Kinder werden von uns ermutigt, ihre Gefühle und Ängste zu zeigen und sich einer von ihnen gewählten Bezugsperson zu vertrauen. Zwingt uns das Geheimnis zum Handeln (Kindeswohl), informieren wir das Kind darüber.

4.2.5 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Was sind sexuelle Übergriffe?

Manchmal halten sich Kinder im Rahmen von Körpererkundungsspielen nicht an die Regeln und es kommt zu Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen. Nicht in jedem Fall geschieht dies absichtsvoll. So kann es zum Beispiel vorkommen, dass ein Kind im Eifer des Spiels ein anderes Kind zu sehr kitzelt oder ihm sogar weh tut. Meistens bemerken die Kinder schnell solche Grenzverletzungen, die aus Naivität oder im Überschwang entstehen, und unterbrechen ihr Tun. In manchen Fällen benötigen sie dabei die Unterstützung einer Erzieherin oder eines Erziehers.

Wenn solche Grenzverletzungen allerdings mit Absicht, gezielt und/oder wiederholt stattfinden, muss von „sexuellen Übergriffen“ gesprochen werden. Hierbei handelt es sich um massive Grenzverletzungen, bei denen andere Kinder gezielt zu sexuellen Handlungen überredet oder verführt, mit Drohungen oder körperlicher Gewalt dazu gezwungen oder gezielt an den Genitalien verletzt werden. Da es sich um strafunmündige Kinder handelt, sollte in solchen Fällen allerdings nicht von „sexuellem Missbrauch“ und auch nicht von „Tätern“ oder „Täterinnen“, sondern von „sexuellen Übergriffen“ und von „sexuell übergriffigen Jungen und Mädchen“ gesprochen werden.

Wann und wie greifen wir ein?

Sexuelle Übergriffe unter Kindern erfordern ein schnelles, angemessenes und fachlich kompetentes Eingreifen der pädagogischen Fachkräfte. Wegsehen, banalisieren oder eine falsch verstandene Lockerheit im Umgang mit Grenzverletzungen verunsichern und überfordern die Kinder, vernachlässigen ihre berechtigten Schutzbedürfnisse und können dazu führen, dass sich die Übergriffe wiederholen oder sogar verschlimmern.

a) Umgang mit konkreter Gefährdung gem. § 8a SGB VIII - Ablaufschema

Das Wohl des Kindes und dessen Schutz hat in unserer Einrichtung oberste Priorität. Die Einhaltung dessen wird von Seiten des Trägers, der Leitung und des gesamten Teams streng überwacht und das Schutzkonzept dazu jährlich neu überarbeitet. Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichten wir uns, dass unsere pädagogischen Fachkräfte den Schutzauftrag beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen und umsetzen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des einzelnen Kindes erkennbar ist. Beispiele hierfür sind, wenn:

- Eltern ihre elterliche Sorge nicht wahrnehmen oder missbrauchen
- Kinder vernachlässigt erscheinen
- Eltern unverschuldet eine wohlwollende Erziehung dem Kind gegenüber nicht (mehr) wahrnehmen können
- Dritte, z. B. MitarbeiterInnen einer Einrichtung oder auch andere Kinder, sich gegenüber einem Kind in irgendeiner Form missbräuchlich verhalten.

Stellen wir im Team eine Kindeswohlgefährdung fest bzw. nimmt eine Fachkraft gefährdende Anhaltspunkte wahr, werden von uns umgehend folgende Handlungsschritte eingeleitet:

- Information der Leitung
- Kollegiale Beratung innerhalb des Teams; ggf. Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft; gemeinsame Einschätzung der Gefährdung
- Regelmäßige/Tägliche Dokumentation der Beobachtungen
- Einbeziehen der Sorgeberechtigten durch klärende und lösungsorientierte Gespräche
- Überprüfung, ob weiterhin kindeswohlgefährdende Anhaltspunkte festzustellen sind.
Führt dies zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis:
- Information des Trägers
- Information des zuständigen Jugendamtes, sofern durch alle anderen Maßnahmen das Wohl des Kindes nicht sichergestellt ist
- Bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung wird von den pädagogischen Fachkräften eine Gefährdungsbeurteilung mit zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen erstellt
- Zum Schutz jedes einzelnen Kindes wurde vorsorglich eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung von der Leitung und dem pädagogischen Personal erstellt, um eventuelle "Gefahrenquellen", für die Kinder in und um unsere

Kindertagesstätte schnellstmöglich zu erkennen und darauf reagieren zu können.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Schutzkonzept, das Sie als Anlage erhalten können.

b) Umgang mit erhöhtem Entwicklungsrisiko

Wenn das pädagogische Personal aufgrund seiner Beobachtungen Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos feststellt (z.B. hinsichtlich einer starken Entwicklungsverzögerung oder einer drohenden oder bestehenden Behinderung), ist es verpflichtet, die Eltern darüber zu informieren und entsprechend zu beraten. Vorab füllt eine Pädagogin unseren Beobachtungsbogen aus und bespricht den Fall im Sinne einer kollegialen Beratung im Rahmen einer Teamsitzung. Zudem wird unsere schulinterne Inklusionsfachkraft datenschutzkonform ohne Angabe von Namen hinzugezogen. Sofern die Eltern dies wünschen, wäre in Absprache mit der Klassenlehrkraft auch eine Zusammenarbeit mit der externen Schulpsychologin oder unserer Schulsozialarbeiterin möglich. Anschließend wird mit den Eltern das weitere Vorgehen abgestimmt und erörtert, ob und welche weiteren Fachdienste hinzugezogen werden sollen, mit dem Ziel, das Kind innerhalb und außerhalb des Kinderhortes entsprechend seinen spezifischen Bedürfnissen zu fördern.

c) Umgang mit Risikofaktoren und Krisen

Jedes in Deutschland lebende Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen für sein Wohl. Aus den Rechten der Kinder folgt eine Schutzpflicht all derer, die Verantwortung für Kinder tragen. Dies gilt auch in unserem Kinderhort. In erster Linie ist es dabei unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte, Anzeichen für Gefährdungen so früh wie möglich zu erkennen, um rechtzeitig Hilfen anzubahnen und (weiteren) Schaden vom Kind abzuwenden. Der Schutz der Kinder in unserem Kinderhort ist daher vor allem auf Prävention angelegt. Im Folgenden gehen wir auf mögliche Risikofaktoren und Krisen und unsere Umgangsweise damit ein.

- Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen – vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen-, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

⇒ Umgang:

- Gespräch mit der Leitung und KollegInnen: Beobachtungen werden zusammentragen
- Schriftliche Dokumentation der Beobachtungen
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft: Beratung und Unterstützung der Leitung und des Teams bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Planung des weiteren Vorgehens
- Risikoeinschätzung: Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert
- Zugang zu geeigneten Hilfsangeboten werden für die Eltern eröffnet
- Information des Jugendamtes, sofern die Anzeichen für eine Gefährdung gewichtig sind und die Eltern jede Hilfe ablehnen

▪ **Vernachlässigung**

Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z. B. Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen.

⇒ Umgang:

- Informationen werden zusammengetragen: Teamgespräch
- Beobachtungen werden schriftlich dokumentiert und über einen gewissen Zeitraum hinweg systematisch ergänzt
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind durch den Kinderhort und einer insoweit erfahrenen Fachkraft: Ergebnisse werden schriftlich festgehalten
- Kombination von unterschiedlichen Hilfen durch ein Hilfeplangespräch mit dem Jugendamt

▪ **Seelische Misshandlung**

Seelische Misshandlung bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korrumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung. Dadurch wird das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und geschädigt wird. Seelische Misshandlung kann aktiv erfolgen, wie im Fall verächtlicher Zurückweisung, oder passiv, wenn ein Kind zum Beispiel ständig ignoriert wird.

Sie kann als akutes Geschehen auftreten (z. B. als Drohung gegenüber dem Kind) oder als chronisches Interaktionsmuster (z. B. emotionale Unnahbarkeit eines Elternteils). Seelische Misshandlung kann sich als leicht erkennbarer, extremer Verhaltensakt zeigen (z. B. als verbale Attacke) oder subtile Formen annehmen (z. B. wenn die Zuneigung eines Kindes zum anderen, getrenntlebenden Elternteil missbilligt wird). In allen Fällen psychischer Gewalt geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren Fehlern behaftet oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Eine besondere Form seelischer Gewalt besteht darin, das Kind in unlösbare Loyalitätskonflikte zu drängen oder mit ihm eine sog. Doppelbindung einzugehen.

⇒ Umgang:

- Teamgespräch: Informationen werden zusammengetragen (Verhaltensbeobachtungen beim Kind, Verlauf und Ergebnisse früherer Gespräche mit den Eltern)
- Schriftliche Dokumentation der Beobachtungen
- Gespräch mit den Eltern
- Risikoeinschätzung gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Erneutes Elterngespräch: gemeinsame Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten, Vereinbarung des weiteren Vorgehens und schriftliche Dokumentation der Ergebnisse
- Information des Jugendamtes, sofern die gewichtigen Anzeichen für eine Gefährdung bestehen bleiben oder Hilfen nicht oder nicht ausreichend in Anspruch genommen werden

▪ **Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch ist eine, die geltenden Generationsschranken überschreitende, sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornographischen Aktivitäten und Prostitution. Durch den Missbrauch werden die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie sowie die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen gefährdet und beeinträchtigt und ihre Gesamtpersönlichkeit nachhaltig gestört. Langfristige Folgen reichen von posttraumatischen Belastungsstörungen über Depressionen bis hin zu multiplen Persönlichkeitsstörungen. Die Täter nutzen ihre Macht- bzw. Autoritätsposition und die Abhängigkeit des Kindes aus und ignorieren dessen Grenzen.

⇒ Umgang:

- Gespräch im Team und mit der Leitung: Beobachtungen werden zusammengetragen und schriftlich dokumentiert
- Sofortiges Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft: Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind und Planung des weiteren Vorgehens
- Ergebnisse der Risikoeinschätzung werden sorgfältig dokumentiert
- Gespräch mit den Eltern (sofern diese nicht selbst als Täter infrage kommen)
- Auf Inanspruchnahme notwendiger Hilfen wird hingewirkt, um Gefährdung des Kindes abzuwenden
- Information des Jugendamtes, sofern die Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder nicht ausreichen
- In Fällen von sexuellem Missbrauch von Seiten der Eltern gegen das Kind: konfrontierendes Gespräch durch MitarbeiterIn des Jugendamtes und Ergreifen von Schutzmaßnahmen
-

- Suchtabhängigkeit der Eltern

Unter Sucht ist ein Verhaltensmuster zu verstehen, das von einem zwanghaften, wachsenden Verlangen nach einem bestimmten Gefühls- und Erlebniszustand geprägt ist. Die Sucht kann sich auf den Umgang mit Stoffen beziehen oder auf ein bestimmtes Verhalten. In Bezug auf stoffgebundene Süchte wird der Begriff „Sucht“ meist durch „Abhängigkeit“ ersetzt.

Im Fall einer Abhängigkeit wird der Verstand dem Verlangen nach bestimmten Stoffen untergeordnet. Abhängigkeit – von den Betroffenen häufig geleugnet – beeinträchtigt die freie Entfaltung der Persönlichkeit und kann die sozialen Bindungen und sozialen Chancen eines Individuums beeinträchtigen oder sogar zerstören. Die Folgen für den Suchtkranken sind gravierend: Der entstehende Kontrollverlust führt dazu, dass sich die Zukunftsplanung zunehmend auf die Organisation der Abhängigkeit reduziert. Nicht selten entwickeln sich Begleiterkrankungen wie Angststörungen, Depressionen oder Psychosen. In vielen Fällen werden Familienangehörige oder Freunde in die Sucht hineingezogen und unterstützen das Suchtsystem (Co-Abhängigkeit), indem sie das Verhalten des Süchtigen rechtfertigen und die Probleme nach außen hin leugnen.

⇒ Umgang:

- Beobachtungen und damit verbundene Fragen werden schriftlich festgehalten und über einen gewissen Zeitraum hinweg durch zusätzliche systematische Beobachtungen ergänzt
- Zeitnahes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten: Auflistung, in welchen Bereichen die Eltern selbst Veränderungen herbeiführen können, Unterstützung durch den Kinderhort, zusätzliche Hilfen und Vereinbarung des konkreten weiteren Vorgehens
- Im Fall gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung: Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

=> Unterstützung des Teams und der Leitung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, sowie bei Planung des weiteren Vorgehens

- Hinwirken auf Inanspruchnahme notwendiger Hilfen und Vergewisserung, dass diese tatsächlich in Anspruch genommen werden und ausreichend sind, um die Gefährdung abzuwenden
- In akuten Notsituationen: Inobhutnahme unter Einbeziehung des Jugendamts bzw. Einschalten der Polizei, sofern erforderlich

• Psychisch kranke Eltern

Beispiele für psychische Erkrankungen:

Psychosen sind schwere psychische Störungen, die durch einen zeitweiligen, weitgehenden Verlust des Realitätsbezugs gekennzeichnet sind. Unterschieden werden organische Psychosen und nichtorganische Psychosen, darunter Schizophrenie, bipolare Störungen, sowie schwere Depressionen.

Neurosen sind leichtere psychische Störungen nichtorganischer Art, die durch Konflikte im Verlauf der seelischen Entwicklung verursacht werden und das Funktionieren der Persönlichkeit beeinträchtigen. Zu den Neurosen gehören unter anderem Angst- und Zwangsstörungen.

Depressionen sind affektive Störungen, die durch (starke) seelische Niedergeschlagenheit gekennzeichnet sind. Typische Anzeichen sind Stimmungseinengung (Verlust der Fähigkeit zu Freude oder Trauer), Antriebshemmung, innere Unruhe, Schlafstörungen sowie latente oder akute Suizidalität.

Psychosomatische Störungen sind körperliche Beschwerden oder Erkrankungen, die seelisch (mit-)bedingt sind. Häufig treten Schmerzen und funktionelle Beschwerden des Herz-Kreislauf-Systems, Magen-Darm-Bereichs und des Skelett- und Muskelsystems auf, für die keine organischen Ursachen gefunden werden können.

⇒ Umgang:

- Gespräch im Team: Informationen einen längeren Zeitraum betreffend werden zusammengetragen
- Gespräch mit Erziehungsberechtigten
- Risikoeinschätzung durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Ggf. Inanspruchnahme von professioneller Unterstützung über Krankenkasse oder Jugendamt
- Gespräch der Erziehungsberechtigten mit Jugendamt (und Kinderhort)
- Bei Kindeswohlgefährdung: Einschaltung des Jugendamts und ggf. Trennung des Kindes von den Eltern
- Sofern das Kind in der Familie verbleiben kann: ambulante Hilfen (Vertrauensperson, Entlastung der Familie, psychotherapeutische Hilfen)

- Hochkonfliktvolle Trennung der Eltern

Vor allem Sorge- und Umgangsstreitigkeiten nach einer Trennung oder Scheidung zählen zu den häufigsten Konflikten, die sich auch auf das Kind und die Arbeit bei uns im Kinderhort auswirken können.

Wenn es den Eltern nicht gelingt, das Kind aus ihren Konflikten herauszuhalten, oder wenn ein Elternteil versucht, das Kind gegen den Anderen einzunehmen, geraten Kinder in einen für sie nicht lösbaren Loyalitätskonflikt (seelische Misshandlung). Sie verlieren die Orientierung und wissen nicht, wie sie sich verhalten sollen. Viele Kinder reagieren dann mit innerem Rückzug. Eine weitere Reaktion kann darin bestehen, dass sich das Kind zeitweise oder ganz auf die Seite eines Elternteils schlägt. Das Kind erlebt seine Beziehung zum anderen Elternteil als belastet und befürchtet, ihn ganz zu verlieren.

⇒ Umgang:

- Gespräch im Team und mit der Leitung: Beobachtungen zusammentragen
- Gespräch mit den Eltern => Wohl des Kindes an erster Stelle
- Bei Kindeswohlgefährdung: Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Eltern

- Häusliche (Partner-)Gewalt

Im weiteren Sinne bezeichnet häusliche Gewalt die Gewaltanwendung zwischen Menschen, die in einem Haushalt zusammenleben. Unter diesen Oberbegriff fallen nicht nur Gewalt in Ehe- oder Partnerschaften, sondern auch Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern, Gewalt unter Geschwistern und Gewalt gegen im Haushalt lebende ältere Menschen.

Bei häuslicher Gewalt zwischen (Ehe-) Partnern kann zwischen körperlicher Gewalt (u. a. Schlagen, Stoßen, Schütteln, Würgen, mit Gegenständen werfen, andere tätliche Angriffe), psychischer Gewalt (u. a. Beschimpfungen, Bevormundungen, Demütigung, Drohung, Einschüchterung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Kontrolle und Bspitzelung von Sozialkontakten), sexueller Gewalt (u. a. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Zwang zur Prostitution) und sozialinteraktiver Gewalt (u. a. Verbot der Arbeitsaufnahme, Zwang zur Arbeit, kein Zugang zum gemeinsamen Konto, Beschlagnahmung des Lohns) unterschieden werden.

⇒ Umgang:

- Gespräch im Team: Beobachtungen zusammentragen
- Elterngespräch: über Folgen informieren und für Hilfen motivieren
- Bei Kindeswohlgefährdung: Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- In akuten Notsituationen: Inobhutnahme durch das Jugendamt und Einschalten der Polizei

- Weitere Formen

- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
- Gesundheitsgefährdende Ernährungsformen, z. B. makrobiotische Ernährung im ersten Lebensjahr
- Erzwungener Drogenkonsum
- Vorenthaltung lebensrettender medizinischer Maßnahmen
z. B. aus religiöser Überzeugung

d) Umgang mit Grenzüberschreitungen von pädagogischen Kräften

Damit sich Fehlverhalten nicht wiederholt oder sogar verfestigt, sollte jedes unprofessionelle Verhalten Konsequenzen haben. Nur wenn Übergriffe und Gewalt gegen Kinder im Kinderhort nicht folgenlos bleiben, können die Beteiligten aus Fehlern lernen, Verhaltensweisen und Regeln ändern und Unterstützung anbieten. Welche Konsequenzen notwendig sind, hängt von der Art und Intensität des Fehlverhaltens ab. Auch spielt es eine Rolle, ob es sich um ein einmaliges oder um wiederholtes unprofessionelles Verhalten handelt. Die Reaktionen können, je nach Lage des Falles, von einem kollegialen Gespräch über die Beratung im Team, Gespräche mit der Leitung und den Eltern bis hin zur Inanspruchnahme externer Unterstützung reichen. Darüber hinausreichende Folgen können die Information des Trägers, eine Meldung an das Jugendamt oder Arbeits- und Strafrechtliche Konsequenzen sein.

(Quelle: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Jörg Maywald)

e) Präventive Maßnahmen

Unser Schutzkonzept ist nicht nur Bestandteil unserer pädagogischen Praxis, sondern ist gleichzeitig ein wesentliches Qualitätsmerkmal unserer Einrichtung und dient unserer Qualitätssicherung. Um diesen Standard aufrecht zu erhalten, bildet sich das gesamte Team regelmäßig zu dem Thema fort und wird gemäß dem Kinderschutz intensiv dazu geschult.

f) Verhaltenskodex

Das Wort Verhaltenskodex bedeutet die Sammlung verschiedener zusammengefasster und erarbeiteter Verhaltensrichtlinien, hier bezüglich unseres Hauses. Der Verhaltenskodex beinhaltet verbindliche Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz. Verhaltensregeln erleichtern es Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu benennen und notwendige Interventionen durchzuführen.

Unser Verhaltenskodex umfasst folgende Punkte:

- Bekleidung
- Private Kontakte zu Familien
- Nähe und Distanz zu den Kindern
- Kommunikation
- Begrifflichkeiten
- Fotos
- Umgang mit Geschenken
- Konsequenzen bei Regelbruch
- Umgang mit- und die Nutzung von Medien

Kein Kind wird benachteiligt. Die Kinderrechte sind:

- Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.
- Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
- Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
- Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
- Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- Kinder haben das Recht im Krieg und auch auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

Kinder mit Behinderung haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen

4.2.6 Kooperation mit Eltern

Wir sehen die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern als einen unserer wichtigsten Grundpfeiler unserer täglichen pädagogischen Arbeit. Diese wird von gegenseitigem Vertrauen und Wertschätzung geprägt. Der Aufbau dieser engen Beziehung beginnt bereits bei der Abgabe der Voranmeldung, dem Besuch des Tag der offenen Tür, dem Studieren unserer Homepage, dem Aufnahmegespräch und geht schließlich bei der Eingewöhnung weiter. Der regelmäßige persönliche Austausch, die Informationsweitergabe im Alltag, die Entwicklungsgespräche, Hospitationen, Elternabende und Elternmitarbeit sind für eine gut gelingende Zusammenarbeit existentiell.

Das Thema Sexualität kann in der Elternarbeit zu Spannungen führen, da vielen Erwachsenen der Unterschied zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität nicht bekannt und es ein Scham besetztes Thema ist.

Damit die Kinder ihre eigenen Erfahrungen mit ihrem Körper sammeln dürfen, ist eine gute Aufklärung und Zusammenarbeit mit den Eltern Voraussetzung.

Dies gelingt durch folgende Maßnahmen:

- Wir führen Elterngespräche zur kindlichen Entwicklung
- Wir nehmen elterliche Sorgen und Ängste ernst
- Wir geben Informationen über kindliche Sexualität (Konzeption, Elternabend an der Schule)
- Wir möchten zu einer gemeinsamen Sprache finden, z.B. ist es natürlich, alle Körperteile bei ihrem richtigen Namen zu nennen (Penis, Scheide...)
- Wir tabuisieren nicht
- Wir verschaffen Transparenz über die Regeln und die Vorgehensweise im Kinderhort
- Bei übergreifendem Verhalten dokumentieren wir
 - Das Verhalten der Kinder
 - Gespräche mit den Kindern
 - Gespräche mit den Eltern

4.3 Partizipation und Beschwerdemanagement

4.3.1 Partizipation

Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. „Beteiligung“ bedeutet „Partizipation“ im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Dabei geht es darum, im Vertrauen auf das Potenzial der Kinder, ihnen etwas zuzutrauen und zuzumuten. Dies gründet auf Partnerschaft und Dialog. Partizipieren heißt, Planungen und Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für anstehende Fragen und Probleme zu finden.

Partizipation ist uns sehr wichtig und spielt nicht nur in der Freiarbeit, sondern auch im gesamten Miteinander mit den Kindern und PädagogInnen eine wesentliche Rolle. Die PädagogInnen haben Vertrauen in die Kinder und nehmen ihre Entscheidungen und Meinungen sehr ernst.

Man begegnet sich auf Augenhöhe und gibt dem Kind stets das Gefühl ein Teil der Gemeinschaft zu sein. Die Kinder bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen, Empfindungen und Sichtweisen ein, womit sie aktiv unseren Alltag beeinflussen. Entsprechend den Grundgedanken Montessoris begleiten wir das Kind in seinen sensiblen Phasen, eine Arbeit passend zum Entwicklungsstand und jeweiligen Interesse zu finden. Das Kind entscheidet selbst, was, mit wem, wo (in welchem Raum), auf welchem Arbeitsplatz (Tisch oder Teppich) und wie lange es einer Arbeit nachgeht. Unser offenes Konzept unterstützt das Kind so, sich gemäß seinem inneren Bauplan zu entwickeln. Außerdem werden die Kinder zum Beispiel in folgende Entscheidungen miteinbezogen: Tagesablauf, Menüplanung, Projekte, Feste, Ausflüge, Regeln, Anschaffungen.

In regelmäßigen Kinder-Kreisbesprechungen können Kinder ihre Vorschläge, Ideen, Wünsche und Beschwerden einbringen. Außerdem erarbeiten die Kinder mit Unterstützung der PädagogInnen in diesem Rahmen Regeln für das soziale Miteinander, für bestimmte Situationen und Räumlichkeiten.

Für die Entscheidungsprozesse nutzen wir verschiedene Methoden, wie z. B. demokratische Abstimmung durch Handzeichen oder Wortmeldungen. Dadurch erleben unsere Kinder schon in jungen Jahren angewandte Demokratie.

4.3.2 Beschwerdemanagement

Unter einer Beschwerde verstehen wir eine Unzufriedenheitsäußerung.

Eine Ursache dafür kann die Abweichung zwischen der Erwartung bzw. dem Bedürfnis einer Person und der von ihr vorgefundenen Situation sein.

Das Ziel der Unzufriedenheitsäußerung ist es, die Beschwerdeursache zu beseitigen oder eine, wie auch immer beschaffene, Entschädigung / Wiedergutmachung zu erhalten.

Formen der Beschwerden:

- **Verhinderungsbeschwerde**

Bei Verhinderungsbeschwerden geht es darum, andere Personen darauf aufmerksam zu machen, dass sie eine Grenze überschreiten (Stopp-Signal).

- **Ermöglichungsbeschwerden**

Bei dieser Beschwerdeform geht es nicht um die Verhinderung von Handlungen, sondern eher darum, eine Veränderung bzw. eine neue Situation herbeizuführen.

Beschwerdemanagement bei uns heißt:

- Vorschläge sind willkommen
- Bedürfnisse werden wahrgenommen
- Unzufriedenheit darf geäußert werden
- Umgangskultur wird weiterentwickelt
- Zuständigkeiten sind bekannt
- Beschwerdeverfahren sind geregelt
- Wir wollen eine fehlerfreundliche Kultur entwickeln

Beschwerdeverfahren und Kinderschutz:

- Schutz vor Übergriffen
- Nur wenn ein Kind erfährt, dass eine Grenzsetzung (egal wem gegenüber) grundsätzlich in Ordnung ist und als berechtigtes Bedürfnis anerkannt wird, kann es lernen, sich abzugrenzen
- Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen und sich wertgeschätzt und (selbst-) wirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt
- Wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention

- Kinder haben Anspruch darauf, dass ihre Beschwerden gehört und adäquat behandelt werden

Gesetzliche Grundlagen:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Bundeskinderschutzkonzept
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Kinder:

Unsere Kinder wollen gehört und ernst genommen werden. Sie teilen Beschwerden oft „verpackt“ mit. Wir zeigen ihnen gegenüber achtsames, feinfühliges und wertschätzendes Verhalten.

Als Ansprechpartnerin für die Beschwerden der Kinder hat die Kinderhortleitung täglich zwischen 11.30 und 13.00 Uhr und nachmittags ab 15.00 Uhr ein offenes Ohr für die Anliegen der Kinder. Natürlich steht je nach persönlicher Präferenz des individuellen Kindes jede der Hort-Pädagoginnen als weitere Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Umsetzung und Methode:

- Dialoge auf Augenhöhe
- Gewaltfreie Kommunikation
- Visualisieren von Prozessen

Methode zur Aufnahme von Beschwerden:

- Gesprächsrunden (Inhalt wiedergeben, besondere Gefühle verbalisieren, vorschnelles Reagieren vermeiden, positive Frageformulierung finden)
- Befragungen (Skalieren / Ampelabfrage / Interview)
- Kummertafel: Kinder können ihre Beschwerden entsprechend des Grades der Unzufriedenheit (gelb, blau, rot) aufschreiben und/oder malen und in den betreffenden Bereich/Raum der Kummertafel pinnen. Diese Pinnwand hängt etwas abseits des Hauptgeschehens im Hort, sodass die Kinder dort anonym agieren können.



Methode zur Bearbeitung von Beschwerden:

- Beschwerden an der Kummertafel: Die Beschwerden werden dann in einem Gesprächskreis mit den Kindern bearbeitet. Es wird der Grundgedanke bestimmter Regelungen und Handlungen besprochen, sodass nach Möglichkeit diese Unzufriedenheit in Verständnis und Zufriedenheit (grüner Smiley) umgewandelt werden kann.

- Stoppregeln
- Gestik + Körpersprache
- Zufriedenheitsabfrage

Erziehungsberechtigte:

- Jährliche anonyme Elternbefragung zur Zufriedenheit
- Fachkompetenz durch pädagogische MitarbeiterInnen und die Leitung (positiver Blick auf die Beschwerde, jede Beschwerde ist ein „Geschenk“, bei dem uns der Andere seine Meinung „schenkt“)
- Wertschätzender Umgang zwischen Eltern und MitarbeiterInnen im Alltag
- Regelmäßige Elterngespräche / Entwicklungsgespräche (am besten mit beiden Erziehungsberechtigten)
- Genügend Raum für Tür- und Angelgespräche
- Elternmitarbeit und Begleitung im Alltag, z.B. Feste, Feiern, Projekte usw.
- Unterstützung durch den Träger, die Fachberatung, den Elternbeirat
- Transparenz des pädagogischen Alltags
- Eltern-Feedback-Kasten für Eltern im Eingangsbereich:

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, ihr Feedback entsprechend des Grades der (Un-)zufriedenheit auf grünes, gelbes, blaues oder rotes Papier zu schreiben und in den Eltern-Feedback-Kasten einzuwerfen. Dieser Briefkasten steht im Eingangsbereich hinter der Eingangstür, etwas abseits des Hauptgeschehens im Hort, sodass die Eltern dort anonym agieren können.



- Elterninformationen und Elternbriefe
- Beschwerden von Eltern können schriftlich oder mündlich erfolgen und von allen pädagogischen MitarbeiterInnen aufgenommen werden (Gespräch -> Problem gelöst? Ja -> erledigt; Nein -> Gespräch mit der Leitung; Gespräch -> Problem gelöst? Ja -> erledigt; Nein -> Gespräch mit Träger, Fachberatung etc.)

4.4 Kooperation und Vernetzung

Uns ist klar, dass Schutz am Besten gemeinsam funktioniert!

Die gute Zusammenarbeit und Kooperation im Team, als auch die Vernetzung mit externen KooperationspartnerInnen hat für den Kinderschutz eine hohe Bedeutung. Darauf gehen wir im Folgenden näher ein.

Kommunikation, Interaktion und Kooperation sind eine wichtige Grundlage für unsere kollegiale Zusammenarbeit im Team. Für die Bewältigung der bereits dargelegten Aufgaben für die Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzepts, ist eine gute Zusammenarbeit im Team sehr wichtig und bedarf einer kontinuierlichen Weiterentwicklung.

Ergänzend zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern umfasst unser gesetzlicher Auftrag auch die Vernetzung mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Personen und Einrichtungen im Sozialraum.

Neben der Zusammenarbeit mit den Eltern, die einen besonderen Stellenwert für uns hat, sind die Kooperationen mit der Schule und mit Kindertagespflegepersonen zur Gestaltung gelingender Übergänge, sowie mit den Kinderhäusern / Kindergärten als kinder- und familienbezogenen Institutionen übliche Bereiche der Kooperation & Vernetzung in Kitas (vgl. § 22a Abs. 2 SGB VIII). Der Aufbau und die Pflege von Kooperationen und Netzwerkarbeit ist daher ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit von Fachkräften in Kitas.

Für unsere verantwortungsvolle und auch sehr sensible Aufgabe im Rahmen des Kinderschutzes ist die Kooperation und Vernetzung eine wichtige Unterstützung für die Fachkräfte, aber auch eine Brücke für die Betroffenen zu weiterführenden Einrichtungen und Diensten.

Zu erkennen, ob ein Kind Hilfe braucht oder nicht, ist häufig keine leichte Aufgabe. Die Einschätzung, ob das Wohl eines Kindes gefährdet ist und weiterführende Schritte angebracht sind, ist in vielen Fällen schwierig. Ist die Kita bei gewichtigen Anzeichen allein nicht in der Lage die Gefährdung abzuwenden, ist die Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen erforderlich. Das Zusammenwirken von Kita, Eltern, Beratungsstellen bzw. Fachdiensten ermöglicht effektive und passgenaue Hilfen. Die Zusammenarbeit im Team unterstützen Methoden wie Fallbesprechungen, kollegiale und fachliche Beratung und Supervision.

Zum Gelingen von Kooperation und Vernetzung mit externen PartnerInnen tragen grundsätzlich verschiedene Faktoren bei:

- Transparenz der handlungsfeldbezogenen Arbeitsansätze, der fachlichen Möglichkeiten aber auch Grenzen des Handelns
- Bereitschaft zur Kooperation (..)
- Anerkennung von Expertenstatus aller Beteiligten, gegenseitiges Vertrauen, Kollegialität
- fachlicher Austausch
- verbindliche Kooperationsvereinbarungen zur Institutionalisierung von Zusammenarbeit (einschließlich personeller Kontinuität, Zeit und Raum)
- Zielvereinbarungen (..) und
- Sicherstellung der notwendigen Ressourcen bei den Kooperationspartnern und beim Jugendamt (vor allem Personal und Zeitbudget).

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2006): "Kooperation und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum", S.8

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

5.1 Interne Gefährdungen

Jedem Verdacht von Grenzverletzung bzw. strafbaren Handlungen ist umgehend und sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt. Dann muss der Träger alles Mögliche tun, um den guten Ruf der verdächtigten Person (und der Einrichtung) wiederherzustellen.

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden, wie die Verdachtsklärung. Im Schutzkonzept der Kita muss es deshalb ein Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten MitarbeiterInnen geben, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind, denn auch für diese Beschäftigten gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Ziel ist dabei die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – der Kinder, Eltern und Fachkräfte der Einrichtung.

Mögliche Maßnahmen der Rehabilitierung sind:

- o Transparenz: Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- o Für die verdächtige oder beschuldigte Person: Einrichtungswechsel/Versetzung (falls möglich); Abschlussgespräch; Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- o Transparenz für die Eltern durch Elterninformation, Elternabend, Benennung einer AnsprechpartnerIn im Team
- o Für das Team: Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen (z.B. Teamklausur)

Quelle: Evangelischer Kita-Verband (2022): Kita als sicherer Ort - Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. S.26

Auch Kinder können sich in der Einrichtung gewaltvoll verhalten. Darunter sind all jene Handlungen von Kindern zu fassen, mit denen sie ohne Einwilligung physische und/oder psychische Grenzen von einem oder mehreren Kindern missachten bzw. überschreiten. Kennzeichnend ist außerdem, dass die betroffenen Kinder in diesen Situationen oft in einer schwächeren oder abhängigen Position sind und dadurch nicht in der Lage, diese abzuwehren.

Gewaltvolle Handlungen von Kindern können sowohl unabsichtlich (z.B. im Spiel), als auch absichtlich (bewusst) geschehen.

Vor allem im Bereich der sexuellen Verhaltensweisen von Kindern, ist es nicht immer leicht einzuschätzen, ob es sich um eine „normale“ sexuelle Aktivität im Rahmen von Erkundungsspielen, eine Grenzüberschreitung oder einen Übergriff handelt. Die Unterscheidung erfordert fachliches Know-How der Fachkräfte, welches im Sexualpädagogischen Konzept (siehe Kapitel Prävention) dargelegt wird.

Bei der Beurteilung und Einschätzung, ob es sich um eine entwicklungsangemessene (sexuelle) Aktivität, eine Grenzüberschreitung oder gar einen Übergriff handelt helfen die beiden Hauptkriterien:

Unfreiwilligkeit und Machtgefälle

Ob und welche Intervention im einzelnen Fall notwendig ist, hängt davon ab, ob es sich um eine entwicklungsangemessene sexuelle Aktivität, eine Grenzverletzung oder einen Übergriff handelt. Deshalb sollten MitarbeiterInnen zunächst genau beobachten und differenzieren, was Sie sehen.



Abb. 14 Körperliche und/oder sexuelle Aktivitäten unter Kindern, Quelle: Freund (2015), Grafik IFP

Gerade bei der Thematik von übergriffigen Kindern müssen immer auch pädagogische Maßnahmen getroffen werden, die dem Schutz der betroffenen Kinder dienen und Einfluss auf das Verhalten von übergriffigen Kindern nehmen. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Vor diesem Hintergrund ist der im Schutzkonzept festgelegte Verfahrensablauf eine Orientierung und muss im Einzelfall auf die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Grundsätzlich sind bei einem Übergriff unter Kindern alle Beteiligten in den Blick zu nehmen:

- Das aktive/übergriffige Kind braucht klare Grenzsetzung, Klarheit und Zutrauen, um eine angemessene Verhaltensänderung zu erlernen.
- Das passive/betroffene Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung sowie Angebot zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention
- Die unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Information über die Geschehnisse, Prävention und Sicherheit vor weiteren Übergriffen
- Alle Eltern brauchen hinreichende Unterstützung und angemessene Information.

In der Arbeitshilfe „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ des Paritätischen Gesamtverbandes (2022) (S. 27 f.) werden 8 Schritte für den Verfahrensablauf bei übergriffigem Verhalten vorgeschlagen, die eine grundsätzliche Orientierung bieten sollen:



Abb. 15 Schritte für den Verfahrensablauf bei übergriffigem Verhalten. Quelle: Der Paritätischer Gesamtverband (2022): Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz. „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ (2022), S. 27 ff., Grafik: IFP

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass im Hinblick auf die Meldepflichten (vgl. Abschnitt „Gewalt durch MitarbeiterInnen“) im Falle von Gewalt durch Kinder immer auch zu prüfen ist, ob eine Informationspflicht im Sinne des § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII vorliegt.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist der Träger einer Kita verpflichtet „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Meldepflichten beziehen sich auf Gefahren, die innerhalb der Einrichtung liegen.

„Hierunter fallen nicht alltägliche akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der Kinder oder Jugendlichen auswirken oder auswirken könnten.“

Dazu zählen z.B. Fehlverhalten von MitarbeiterInnen oder weiterer Personen, durch die betreute Kinder gefährdet wurden, Aufsichtspflichtverletzungen, besonders schwere Unfälle, ungünstige strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, wie z.B. erhebliche bzw. länger anhaltende Personalausfälle oder auch Krankheiten und Straftaten von Mitarbeiter*Innen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter listet in den "Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes" (2013) weitere Beispiele für meldepflichtige Ereignisse auf.

Die Meldung des Trägers über Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen (§ 47 SGB VIII) sollte folgende Punkte beinhalten:

1. Erstmeldung (per Telefon, Fax oder E-Mail)

- Was ist vorgefallen? Wann Wo? Wer war beteiligt?
- Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

2. Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich)

- Personal mit Namen und beruflicher Qualifikation (laut Dienstplan, tatsächlich anwesend, am Vorfall beteiligt)
- Weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter
- Maßnahmen, die (durch Personal, Träger,..) sofort ergriffen wurden
- Andere mit der Bearbeitung befasste Institutionen
- Information des Trägers und der Sorgeberechtigten
- Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- Pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern

3. Weitere Verfahrensschritte

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen hat und noch ergreifen wird
- Überlegungen zur Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen

- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
"Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes" (2013)

Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen

In schweren Fällen von Gewalt durch Fachkräfte können im Einzelfall arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen notwendig sein. Solche Maßnahmen sollten immer verhältnismäßig sein, d.h. grundsätzlich erst dann zur Anwendung kommen, wenn vorherige Maßnahmen (z.B. Gespräche, Beratungen im Team, Inanspruchnahme von externer Unterstützung) nicht greifen oder durch den Schweregrad des Verhaltens unbedingt notwendig sind.

Für arbeitsrechtliche Maßnahmen ist der Träger der Einrichtung verantwortlich, weshalb dieser in alle Fälle eingebunden sein muss.

5.2 Externe Gefährdungen

Gewalt im Verantwortungsbereich „Dritter“, ausgelöst durch Personen im familiären/ sozialen Umfeld des Kindes (§ 8a SGB VIII).

Je nach Kontext der Gewalt, braucht es auch unterschiedliche Krisenpläne.

Ein Notfallplan trägt dazu bei, im Krisenfall die Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten und gibt Führungskräften sowie MitarbeiterInnen die notwendige Sicherheit. Dennoch muss allen Beteiligten klar sein, dass es bei der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen nicht den einen roten Faden geben kann.

In der Praxis haben sich jedoch bestimmte Verhaltensweisen und Verfahrensschritte als zielführend und hilfreich herausgestellt, auf die nach den allgemeinen Anregungen zur Umsetzung differenziert nach internen und externen Gefährdungen eingegangen wird.

5.3 Aufarbeitung und Rehabilitation

Als Aufarbeitung wird ein längerfristiger Prozess verstanden, wenn es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt in einer Einrichtung gekommen ist.

Dabei geht es darum, herauszufinden, welche Strukturen und Faktoren in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass der Vorfall passieren konnte. Die Aufarbeitung ist sowohl auf Einrichtungsebene, als auch auf persönlicher Ebene wichtig.

Bei der Aufarbeitung auf Einrichtungsebene geht es um eine systematische Analyse des Vorfalls und der Reflektion der Handlungsabläufe. Diese Analyse dient der Identifizierung von Fehlerquellen und stellt die Basis zur Veränderung von bestehenden Strukturen und Abläufen dar. Mit den Ergebnissen der Nachbereitung wird das Schutzkonzept weiterentwickelt. Dadurch wird der Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt innerhalb des

Kinderhortes verbessert. Die Unterstützung externer Fachkräfte ist dabei sehr hilfreich.

Auf **individueller Ebene** bedeutet Aufarbeitung die direkt und indirekt betroffenen Personen zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Den Betroffenen wird zugehört, ihr Leid anerkannt und ermöglicht, über das Geschehene zu sprechen. Auch die Teams, Kinder und Eltern benötigen Unterstützung zur Aufarbeitung.

Unsere Leitfragen für die Analyse im Rahmen der Aufarbeitung:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Wurde im Vorfeld etwas übersehen?
- Wurden bei der Risikoanalyse manche Risiken nicht berücksichtigt?
- Welche Schutzmaßnahmen haben funktioniert, welche nicht?
- Hat der Handlungsplan funktioniert und was muss verbessert werden?
- Was muss unternommen werden, um Wiederholungen zu vermeiden?

Rehabilitation

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die weitere Zusammenarbeit in dem betroffenen Team.

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – der Kinder, Eltern und Fachkräfte der Einrichtung.

Zu Unrecht beschuldigte KollegInnen, Kinder, Eltern, Dritte haben das Recht auf Entlastung und Wiederherstellung des persönlichen Ansehens.

Die Rehabilitation bei einem nicht bestätigten Verdacht ist Aufgabe des Trägers bzw. der Leitung und muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes. Deshalb ist diesem Verfahren ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.

Mögliches Vorgehen zur Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten MitarbeiterInnen

Haben sich im Laufe einer internen Klärung oder der Ermittlung durch Strafverfolgungsbehörden Verdachtsmomente gegen eine/n MitarbeiterIn als falsch erwiesen, müssen alle Ebenen, auf denen der Fall kommuniziert wurde, vom Träger zeitnah, umfassend und ausführlich schriftlich darüber informiert werden. Auch das Team, Eltern und ElternvertreterInnen sind über die nicht belegbar oder falsch herausgestellten Verdachtsmomente zu informieren und es sollte eine intensive Nachbereitung erfolgen.

Die Rehabilitation bzw. Aufarbeitung eines Krisenfalls in unserer Einrichtung muss vom Träger mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt werden. Insbesondere, weil ein Vorfall in der Regel auch in der Öffentlichkeit bekannt wurde. Dabei ist die Unterstützung durch die Fachstellen, die den Träger und das Team bereits in der Krise unterstützt haben, sehr hilfreich und deshalb in Anspruch zu nehmen.

Mögliche Maßnahmen zur Unterstützung des Teams sind:

- Inhouse-Schulungen für die Beschäftigten,
- Supervision,
- positive Öffentlichkeitsarbeit

5.4 Abgrenzung der Meldepflicht

Für den Schutz von Kindern sorgen sowohl § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen), als auch § 47 Nr. 1 SGB VIII (Schutz in Einrichtungen). Allerdings unterscheiden sich die beiden Grundlagen und sind nebeneinander anzuwenden.

Die **Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII**, bezieht sich, wie bereits erläutert, auf **Gefahrenpotenziale innerhalb der Einrichtung, die generell das Wohl der Kinder beeinträchtigen können**. Ziel ist es, den Schutz aller betreuten Kinder sicherzustellen.

Die **Meldung nach § 8a SGB VIII** bezieht sich auf **Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder**, zielt also auf **eine individuelle Kindeswohlgefährdung** eines Kindes ab.

Die erforderliche Meldung nach § 8a SGB VIII entbindet nicht automatisch von der Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Die Zielrichtungen sind zwar unterschiedlich, in Einzelfällen kann es jedoch sein, dass es zu Überschneidungen der Anwendungsbereiche der Normen kommt.

Denkbar sind hier Gefährdungslagen, die aus der Sphäre der Einrichtung stammen und gleichzeitig eine Gefahr für das Wohl eines einzelnen Kindes beinhalten. Der Abwendung der Gefahr kann nicht allein durch eine Änderung der Rahmenbedingungen im Kinderhort begegnet werden und erfordert deshalb (auch) das Einschalten des Jugendamtes.

6. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Folgende Anlaufstellen sind zu kontaktieren:

Jugendamt

Das örtliche Jugendamt ist die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen von Eltern, Kindern und Jugendlichen, aber auch für die Fachkräfte in den Einrichtungen. Das Jugendamt hilft und berät vor Ort mit zahlreichen Angeboten für junge Menschen und ihre Familien.

Telefonnummer: 0941/5071512

Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi - Netzwerk frühe Kindheit)

Die Koki – Netzwerke frühe Kindheit vernetzen die regionalen Angebote und bieten den Eltern so ein umfassendes Unterstützungs- und Hilfsangebot.

Telefonnummer: 0941/4009-227

Erziehungsberatungsstellen in Bayern

Erziehungsberatungsstellen unterstützen Mütter und Väter, aber auch Kinder und Jugendliche bei der Klärung und Bewältigung von Problemen. In Bayern stehen circa 180 Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung.

Telefonnummer: 0941/799820

Ehe- und Familienberatung

Rund 130 Beratungsstellen bieten in Bayern ein Beratungsangebot.

Telefonnummer: 0941/51670

Frauenhäuser

Frauenhäuser sind rund um die Uhr erreichbare Einrichtungen, in denen gewaltbetroffene Frauen (mit ihren Kindern) unterkommen können, um Schutz und Beratung zu erhalten.

Telefonnummer: 0941/24000

7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Uns ist bewusst, dass die Erstellung unseres Schutzkonzeptes nicht ein abgeschlossener Prozess ist, sondern ein grundlegendes Prinzip des Miteinanders der Erwachsenen und Kinder in unserem Kinderhort ist.

Ein Schutzkonzept muss mehr sein, als das verschriftlichte Konzept. Um einen wirksamen Schutz für Kinder zu bieten, muss das fertig gestellte Schutzkonzept in unserer Einrichtung mit Leben gefüllt werden und darf nicht in der Schublade verschwinden. Es kann nur dann wirksam sein, wenn es regelmäßig auf Aktualität und Praxistauglichkeit geprüft wird. Ein wichtiger Beitrag dazu ist die kontinuierliche Auseinandersetzung mit den festgelegten Schutzaspekten, z.B. in Teamsitzungen, Konzeptionstagen und in der Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen. Dadurch bleibt das Schutzkonzept im Gedächtnis und wird im Alltag gelebt!

Da unsere Arbeit immer wieder neue Bedingungen erfährt (z.B. neue Fachkräfte, Umbau, neue Vorgaben) und Veränderungen in der pädagogischen Arbeit erfolgen, ist es eine ständige Aufgabe, das Schutzkonzept zu thematisieren, nach Erfahrungen in der Umsetzung zu fragen und es ggf. an die Situation in unserer Einrichtung anzupassen. Diese wiederkehrende Auseinandersetzung ist für die Qualität des Schutzkonzepts sehr wichtig.

Die Grundlage für die regelmäßige Überprüfung und damit Qualitätskontrolle des Schutzkonzepts ist die Dokumentation z.B. der Beschwerden von Kindern, Eltern, Fachkräften und evtl. aufgetretener Vorfälle in der Kita, sowie die Überprüfung der festgelegten Maßnahmen.

Wir werden mindestens einmal im Jahr unser Schutzkonzept auf den Prüfstand nehmen.

Dazu übernehmen wir gerne den Leitfaden, den wir durch die Fortbildung erfahren haben.

- Ist das Schutzkonzept allen MitarbeiterInnen bekannt? Sind neu eingestellte MitarbeiterInnen ausreichend in das Schutzkonzept eingeführt worden?
- Werden die im Schutzkonzept festgelegten Maßnahmen umgesetzt?
- Wenn nicht, was sind die Gründe dafür?
- Findet ein regelmäßiger Austausch zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes statt?
- Ist das Schutzkonzept z.B. fester Bestandteil der Teamsitzungen (z.B. 1 x pro Quartal), um es kontinuierlich zu reflektieren und ggf. zu überarbeiten sowie der Fortbildungsplanung?
- **Auswertung von evtl. Verdachts- bzw. Vorfällen:** Greifen die Maßnahmen des Beschwerdeverfahrens und des Interventionsplans?
- Gibt es Maßnahmen, die verändert/ verbessert werden müssen?

Aus den Ergebnissen der Dokumentationen und der Prüfung der Maßnahmen ergibt sich, ob das Schutzkonzept angepasst werden muss.

8. Literatur bzw. Quellen

- Allroggen, M., Gerke, J., Rau T., Fegert J.M. (2016). **Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.** Universitätsklinikum Ulm.

- Bange, Dirk (2015): **Planung der Intervention nach Aufdeckung eines sexuellen Kindesmissbrauchsfalls.** In Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Nierhues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin und Heidelberg: Springer Medizin, S. 203-212.
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): **Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen.**
https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf. Zugriff: 19.09.2022
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (2016): **Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung.** Berlin: Cornelsen Scriptor, 7. Auflage
- Bistum Aachen, Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt (2019): **Augen auf – hinsehen & schützen.**
<https://www.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/Praevention/.galleries/downloads/Handreichung-Aachen-Kinder-und-Jugendliche-web.pdf>. Zugriff: 08.09.2022
- Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): **Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern.** Stuttgart: Beltz
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2006): **"Kooperation und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum",** S. 8
http://www.bagljae.de/downloads/101_kooperation-und-vernetzung-kitas-im-sozial.pdf, Zugriff: 26.09.2022
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2013): **Handreichung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes.**
http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf. Zugriff: 07.09.2022
- Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren (2022): **Plattform Kinderschutzkonzepte: Tutorial Fallmanagement.**
<https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-fallmanagement/>. Zugriff: 08.09.2022
- Christliches Jugenddorfwerk Deutschland (2022): **Poster Adultismus.**
<https://www.teilhabe-rabe.de/wp-content/uploads/2021/11/Adultismusplakat1.pdf>. Zugriff: 08.09.2022
- Clemens, V./Sachser, C./Weilemann, M. & Fegert, J.M. (2020): **20 Jahre gewaltfreie Erziehung im BGB.**
https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/239474/ee770482a72a5f51bd3ece14c519a78c/aktuelle-einstellungen-zu-koerperstrafen-und-elterliches-erziehungsverhalten-in-deutschland-pdf-data.pdf. Zugriff: 06.12.2022
- Der Paritätischer Gesamtverband (2022): **Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz. „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“,** 5. Auflage (2022), S. 27

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kinder-_und_Jugendhilfe/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auf_lage-5_2022.pdf, Zugriff: 15.09.2022

- Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (2022): **Arbeitshilfe „Kita Impulse „Wie kann sich ein Kita-Team gut entwickeln? Ein Blick in die Praxis“**, https://www.gute-kita-portal.de/fileadmin/user_upload/Praxistexte/220317_GKP_Praxis_Gute-Kita-Know-how_Methoden_Teamentwicklung.pdf, Zugriff: 19.09.2022
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. (2020): **Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen.** 2. überarbeitete Auflage. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/pa20_KitaBesch_10RZweb.pdf, Zugriff: 08.09.2022
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. (2014): **Arbeitshilfe Kinderschutz in Einrichtungen. Leitfragen zur Erstellung einer Risikoanalyse.** https://www.paritaet-hamburg.de/fileadmin/FBBE/___Leitfragen_zur_Erstellung_einer_Risikoanalyse.pdf. Zugriff: 08.09.2022
- Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Prävention von sexualisierter Gewalt (2022): **Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,** 5. Auflage 2022. https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage5.pdf. Zugriff: 08.09.2022
- Erzdiözese München und Freising (2020): **Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung.** <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-50641020.pdf>. Zugriff: 07.09.2022
- Evangelischer Kita-Verband (2022): **Kita als sicherer Ort - Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas.** https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf. Zugriff: 08.09.2022
- Freund, U. (2015): **„Ist das eigentlich normal?“ Sexuelle Übergriffe unter Kindern erkennen und verhindern.** <https://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/sexualitaet/Istdaseigentlichnormal.php>. Zugriff: 10.09.2022
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2021): **Schaut nicht weg – Zum Umgang mit verletzendem Verhalten in der Kita.** https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Kita/Kita_Verschiedenes/20210928-verletzendes-verhalten-web.pdf. Zugriff: 08.09.2022
- Hansen, Rüdiger & Knauer, Raingard (2016): **Kinderschutz braucht eine „konstitutionelle Pädagogik.** In: KITA-MANAGEMENT. Partizipation und Kinderschutz. (9), 176-178 online verfügbar:

https://www.partizipation-und-bildung.de/wp-content/uploads/2013/08/KiTa_ND_09_2016_Hansen_Knauer.pdf

- Hansen, Rüdiger & Knauer, Raingard (2010): **Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen. Reflexionen zu einem häufig verdrängten Thema.** In: TPS-Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 8/2010, S. 24-28.
- Institut für den Situationsansatz / Fachstelle Kinderwelten (Hrsg.) (2018): **Lernprozesse zur Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung begleiten.** Wamiki Verlag, S. 66
- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (2009): **Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen.** Hrsg. Kinderschutz-Zentrum Berlin, Berlin 2009, 11. überarbeitete und erweiterte Auflage. <https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-12/k-szb-kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen.pdf>. Zugriff: 08.09.2022
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2011): **Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen** erarbeitet im Auftrag des KVJS von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM) Bensel, Joachim; Prill, Thomas; Haug-Schnabel, Gabriele; Fritz, Birgit; Nied, Franziska.
- Leitner, B. (12.2018): **Gewaltfreiheit in der Kita.** https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Leitner_II_2018_GewaltfreieKita.pdf. Zugriff: 18.09.2022
- Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. KiTa-Fachtexte. https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf, Zugriff: 26.09.2022
- Maywald, J. (2013). **Kindeswohl in der Kita.** Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg im Breisgau: Herder.
- Maywald, J. (2019). **Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern.** Freiburg im Breisgau: Herder.
- Maywald, Jörg (2009): **UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz,** In: IzKK-Nachrichten 2009 -1. http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf. S. 19. Zugriff: 06.07.2022.
- Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2000): **Dialogverfahren Kinderfreundlichkeit.** Düsseldorf.
- Oppermann / Winter / Harder / Wolff / Schröer (Hrsg.)(2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Beltz: Weinheim.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen (2017): **„Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?“ - Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen.** https://www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/bilder/fachberatung_kita/arbeitshilfen/Arbeitshilfe_2_Sexualpaedagogisches_Konzept_Endfassung_11.9.2017.pdf. Zugriff: 08.09.2022
- LVR-Landesjugendamt Rheinland (2019): **Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung** <https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinric>

htungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf.
Zugriff: 07.09.2022

- Prengel, Annedore; Heinzel, Friederike; Reitz, Sandra; Winklhofer, Ursula (2017): **Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen**. ISBN: 978-3-9809752-9-2
- Prengel, Annedore (2020): **Ethische Pädagogik in Kitas und Schulen**. Weinheim, Basel: Beltz Verlag
- Röhrig, Johannes-Wilhelm (2015): **Unterstützung, Bündnisse und Impulse zur Einführung von Schutzkonzepten in Institutionen in den Jahren 2012-2013**. In Fegert Jörg M./ Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 587-60.
- Schröder, R. (1995). **Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung**. Weinheim und Basel: Beltz.
- Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie – Jugendamt - (2011): **Was Kinder brauchen – sieben Grundbedürfnisse**. Abrufbar: https://www.bielefeld.de/sites/default/files/dokumente/WasKinderbrauchen_Internetneu.pdf Zugriff: 29.09.2022
- Zentrum Bildung der EKHN (Hrsg.) (2016): **Positionspapier Grenzüberschreitungen**. https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapier/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf. Zugriff: 12.09.2022

9. Impressum

montessori regensburg

Prüfeninger Schloßstraße 73c

Projektteam: Martina Hetzenegger und Sarah DeWolf

Weiterentwicklung: Janina Marchel

Erscheinungsjahr: April 2024

Ein besonderer Dank gilt dem IFP (Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz) das die Fortbildung „Kinderschutz in der Kita - auf dem Weg zum Schutzkonzept“ so wunderbar aufbereitet hat. Aus dieser konnten wir einige wichtige Informationen entnehmen.